



An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Wien, 27. Mai 1999
Zl.: 101-73/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermittelt das Umweltbundesamt jeweils 25 Exemplare der Stellungnahmen:

- zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Begutachtungsentwurf vom 28. April 1999), BmWA GZ 32.830/69-III/A/2/99;
- zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-UVP-G), BMUJF, GZ 114751/14-I/1/99, Stand 28. April 1999;
- zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird, Stand 28. April 1999.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wolfgang Struwe
(Geschäftsführer)

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION
A-1017 Wien-Parlament

28. 5. 99



An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I

Wien, 27. Mai 1999
Zl.: 104-118/99

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-UVP-G)
BMUJF, GZ 114751/14-I/1/99
Stand 28. April 1999

I. Allgemeines

Bis spätestens 14. März 1999 war die UVP-Änderungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten umzusetzen und anzuwenden. Eine Anpassung des UVP-Gesetzes ist daher überfällig.

Die Neuerlassung des UVP-Gesetzes wird im Vorblatt zum Begutachtungsentwurf vom 28. April 1999 insbesondere wie folgt begründet:

„Nicht nur die Novellierung der UVP-Richtlinie und die Judikatur zur geltenden UVP-Richtlinie, sondern auch die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des UVP-G machen Änderungen notwendig. Das UVP-Verfahren wird als zu kompliziert und zu lang empfunden. Es ist daher nicht nur der Anwendungsbereich der UVP neu zu definieren, sondern auch eine bedeutende Straffung und Vereinfachung des Verfahrens vorzunehmen.

Die geplante Neuerlassung des UVP-Gesetzes wurde mit dem Vorhaben zur Schaffung eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen (IPPC-RL, umzusetzen bis 30. Oktober 1999) und der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-RL, umzusetzen bis 3. Februar 1999) verbunden. Weiters wurden bereits Regierungsvorlagen zur Änderung des Bundes-

Verfassungsgesetzes und des Flurverfassungs-Grundgesetzes 1951 und des Grundgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten im Parlament eingebracht, die eine Umsetzung der UVP-RL für die diesen Gesetzen unterliegenden Vorhabenstyp vorgesehen. Eine Teilumsetzung ist auch im Wasserrechtsgesetz 1959 geplant“.

Während bisher die Umsetzung der UVP-Richtlinie in nur einem Bundesgesetz erfolgte, soll sie nach diesem Konzept künftig in mehreren Bundesgesetzen erfolgen. Insbesondere sieht der gleichzeitig mit dem Entwurf eines neuen UVP-Gesetzes versandte Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) einen eigenen Abschnitt über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Betriebsanlagen vor, die gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren für solche Anlagen erfolgen soll. Aber auch der Entwurf des UVP-Gesetzes enthält Regelungen über die UVP von Betriebsanlagen. Inhaltlich erfolgte bezüglich der UVP von Betriebsanlagen in beiden Gesetzen und Zuständigkeitsbereichen (BM für wirtschaftliche Angelegenheiten und BM für Umwelt, Jugend und Familie) eine weitgehende Harmonisierung. Im UVP-Gesetz-Entwurf wurde neben dem – gegenüber dem bisherigen UVP-Verfahren vereinfachten und beschleunigten „Normalverfahren“ – auch noch ein „vereinfachtes Verfahren“ eingeführt, das insbesondere für Industrieanlagen gelten soll.

Im vereinfachten Verfahren ist eine Verfahrensdauer von 6 Monaten (statt 9 Monaten) vorgesehen, ein Entfall des Umweltverträglichkeitsgutachtens und ein Entfall der Parteistellung der Bürgerinitiativen. Überdies sollen die Regelungen über die Bau- und Betriebsaufsicht, die Abnahmeprüfung und die Nachkontrolle im vereinfachten Verfahren keine Anwendung finden. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UVP-Richtlinie mit der Berücksichtigung des UVP-Verfahrens in den nachfolgenden Genehmigungsentscheidungen endet, wäre der Verzicht auf die Betriebsaufsicht, die Abnahmeprüfung und die Nachkontrolle richtlinienkonform. Eine andere Frage ist, ob ein solcher Verzicht gerade bei Industrieanlagen (gegenüber anderen Vorhaben) sachlich gerechtfertigt wäre.

Gegen das Konzept einer Neuerlassung des UVP-Gesetzes und der Aufsplitterung der Umsetzung der UVP-Richtlinie auf mehrere Bundesgesetze in mehreren Zuständigkeitsbereichen, die vorwiegend mit der Notwendigkeit einer Verfahrens- und Ent-

scheidungskonzentration unter Einschluß der Genehmigungsverfahren und der Umsetzung der IPPC-Richtlinie begründet wird, sind grundsätzliche Einwände zu erheben.

Doch vorweg ist zu bemerken, daß die Verletzung der Verpflichtung, die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG bis spätestens 14. März 1999 umzusetzen und anzuwenden, nicht nur ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben kann, sondern auch eine beträchtliche Rechtsunsicherheit.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt nämlich einer Richtlinie Direktwirkung zu. Als Voraussetzung für die Direktwirkung einer Richtlinie hat der EuGH genannt:

- Die Umsetzungsfrist der Richtlinie muß abgelaufen sein und
- die in der Richtlinie enthaltene Vorschrift muß zumindest in dem Sinn „self executing“ sein, daß sie zur unmittelbaren Anwendung hinreichend konkret gefaßt ist.

Die zweite dieser beiden Voraussetzungen für die Direktwirkung wird bei der umzusetzenden UVP-Änderungsrichtlinie für manche Vorschriften (z.B. für die absolute UVP-Pflicht der im Anhang 1 angeführten Projekte) anzunehmen sein, für andere (z.B. für die UVP-Pflicht der im Anhang II angeführten Projekte, die der Konkretisierung durch die Mitgliedstaaten bedarf) aber nicht.

Verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten zu einem bestimmten Tun, das erst die Grundlage für die Geltendmachung des Rechts durch den Marktbürger schaffen soll, so kann die Direktwirkung die Umsetzung nicht ersetzen. Auch eine Umsetzung durch Verordnung käme ohne entsprechende gesetzliche Determinierung nicht in Betracht (VfGH V 6/68 vom 16.6.1998).

Ist aber einem Marktbürger wegen einer nicht fristgerechten Umsetzung einer Richtlinie ein Schaden erwachsen, so hat er nach der Judikatur des EuGH gegen den säumigen Mitgliedstaat einen Schadenersatzanspruch. Das österreichische Amtshaftungsgesetz (BGBl Nr. 20/1949 idgF BGBl Nr. 91/1993) kennt zwar eine Haftung lediglich für Akte der Vollziehung, doch das übergeordnete Gemeinschaftsrecht

nimmt die Haftung von Mitgliedstaaten für die Gesetzgebungsorgane im Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Umsetzung von Richtlinien nicht aus.

Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie würde eine Novelle zum UVP-Gesetz genügen. Eine Verfassungsänderung wäre nicht erforderlich.

Schon aus den angeführten europarechtlichen Gründen, wäre eine unverzügliche Novellierung des UVP-Gesetzes, die auch die erwünschten Verfahrenserleichterungen bringen könnte, dringend notwendig.

Dazu kommen noch Gründe, die im Zusammenhang mit der Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 158/1998 stehen.

Mit diesem Bundesgesetz wurden insbesondere dem neuen § 82 AVG die Absätze 6 bis 8 angefügt. Abs. 7 bestimmt, daß alle Vorschriften des Bundes und der Länder, die insbesondere von den neuen Bestimmungen der §§ 44a bis 44g über Großverfahren „abweichen“, mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft treten. Damit haben die einschlägigen Verfahrensvorschriften des UVP-Gesetzes ihre Geltung mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 44a bis 44g AVG über Großverfahren am 1. Jänner 1999 soweit verloren als es sich bei den UVP-Verfahren um ein Verfahren handelt, an dem "voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt" sind. Soweit es sich um UVP-Verfahren mit weniger als 100 Beteiligten handelt, gelten die Bestimmungen des UVP-Gesetzes jedenfalls weiter. Nur im Falle einer Beteiligung einer sogenannten "Bürgerpartei" (Bürgerinitiative), die nach dem UVP-Gesetz aus mindestens 200 Personen bestehen muß, wäre die Schwelle für Großverfahren nach § 44a AVG mit Sicherheit überschritten.

Die Neuregelung des § 82 Abs. 7 AVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 158/1998 steht in einem gewissen Widerspruch oder Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Subsidiarität, der im Artikel 39 Abs. 1 AVG festgelegt ist: "(1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend."

Nach inhaltlicher Derogation der „abweichenden“ einschlägigen Verfahrensvorschriften des UVP-Gesetzes durch die Änderung des AVG mit BGBl I Nr. 158/1999 wird sich allerdings die Meinung vertreten lassen, daß die Behörde unter Beobachtung der neuen Bestimmungen des AVG über Großverfahren vorzugehen hat.

Die Möglichkeit des Auftretens von Rechtsunsicherheiten infolge der eigenwilligen Neuregelung im § 82 Absatz 7 AVG und der Schwierigkeit der Ermittlung von „Abweichungen“ ist aber sehr wahrscheinlich.

Neben den primär zu beachtenden europarechtlichen Gründen für eine nicht aufzuschiebende Novellierung des UVP-Gesetzes unterstreicht die dargestellte innerstaatliche verfahrensrechtliche Unsicherheit diese Dringlichkeit zusätzlich.

Bisher wurde der Gedanke an eine Novellierung des UVP-Gesetzes zur fristgerechten Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie immer durch ambitionösere Absichten verdrängt. Doch die eingetretene Situationen duldet keinen weiteren Aufschub.

Die Gründe für die Absicht, sich nicht mit einer Novelle zufrieden zu geben, lagen vor allem in der weitergehenden Vorstellung, aus Anlaß der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

- gleichzeitig die IVU(IPPC)-Richtlinie umzusetzen,
- eine Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung zu bewirken und
- das UVP-Verfahren in das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren einzu beziehen, um die Konzentrationswirkung für Verfahren und Entscheidung zu erweitern und zu erhöhen.

Doch der Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie GZ 11 4751/43-1/1/97 eines neuen UVP-Gesetzes, der zur Jahreswende 1997/98 dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, fand nicht die erforderliche Zustimmung. Ebenso erging es dem vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Herbst 1998 dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes, der allerdings nur Umweltverträglichkeitsprüfungen für Betriebsanlagen in sogenannten „Qualifizierten Genehmigungsverfahren“ vorsah.

Offensichtlich beeinflusst von rechtspolitischen Vorstellungen in Deutschland sah man es auch in Österreich vielfach als erstrebenswerten Vorteil an, die Umweltverträglichkeitsprüfung gemeinsam mit der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Richtlinie 96/61/EG vom 24.9.1996) zu regeln und zu vollziehen.

Dabei wird häufig übersehen, daß die UVP-RL nur die Errichtung bestimmter Anlagen und sonstiger Vorhaben regelt und die IPPC-(oder IVU)-RL nur den Betrieb bestimmter Anlagen. Briten erklären nicht zuletzt deshalb auch immer wieder, an einer getrennten Umsetzung und Anwendung dieser beiden Richtlinien festhalten zu wollen.

Übersehen wird auch oft, daß keine der beiden Richtlinien eine Entscheidungskonzentration verlangt.

Artikel 7 der IVU(IPPC)-RL 96/61/EG lautet:

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen". Gefordert wird sohin eine Koordination der Verfahren, nicht aber eine Konzentration der Entscheidung.

Nach Artikel 6 der UVP-Richtlinie in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie sind lediglich Maßnahmen zu treffen, "damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben".

Die neue Bestimmung des Artikels 2a der UVP-RL in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997 97/11 /EG lautet:

"(2a) Die Mitgliedstaaten können ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24.

September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorsehen".

Eine Verpflichtung, ein gemeinsames Verfahren für die Anwendung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und der IVU(IPPC)-Richtlinie 96/61/EG vorzusehen, kann sohin aus dem Gemeinschaftsrecht nicht abgeleitet werden.

Es gibt weder eine sachlich begründbare zwingende Notwendigkeit, noch einen gemeinschaftsrechtlichen Grund, die UVP-Änderungsrichtlinie gemeinsam mit der IVU(IPPC)-Richtlinie umzusetzen und anzuwenden.

Wenn eine solche gemeinsame Umsetzung und Anwendung dieser beiden Richtlinie - trotz ihrer schon erwähnten unterschiedlichen Zweckbestimmung - in der Bundesrepublik Deutschland angestrebt wurde und möglicherweise noch immer angestrebt wird, so ist das in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die UVP-Richtlinie dort von an Anfang an als bloße (reine) Verfahrensvorschrift verstanden oder mißverstanden wurde.

In Österreich hat man dagegen in der UVP-Richtlinie, insbesondere in den Vorschriften des Art. 3, auch materiellrechtliche Elemente gesehen. Die Bestimmungen des Art. 3 enthalten einen materiellrechtlichen integrierten Ansatz, da sie nicht nur eine gemeinsame Bewertung der Auswirkungen eines Projekts auf eine Mehrzahl von Schutzgütern, nämlich auf Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft verlangen, sondern auch eine Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen diesen Faktoren. Daraus hat sich die wohl herrschende Meinung entwickelt, daß die anzuwendenden materiellrechtlichen Zulassungs- oder Genehmigungsvorschriften zumindest zur Berücksichtigung einer nach Artikel 3 der UVP-Richtlinie vorgesehenen Gesamtbewertung (einschließlich der Wechselwirkungen) fähig sein müssen. Um diese "Berücksichtigungsfähigkeit" zu gewährleisten, hat das UVP-Gesetz BGBl Nr. 697/1993 nicht nur die Anwendung der in den betreffenden Verwaltungsvorschriften enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen angeordnet, sondern darüber hinaus auch zusätzliche eigene Genehmigungsvoraussetzungen zur Berücksichtigung der materiellrechtlichen Elemente der UVP-Richtlinie festgelegt (§ 17 Abs. 2). Inzwischen nimmt auch in Deutschland die Kritik an einer rein verfahr-

rensrechtlichen Sicht der UVP-Richtlinie zu. Dabei ist insbesondere aufgefallen, daß der integrative (materiellrechtliche) Ansatz der IVU(IPPC)-RL nicht so weit geht wie der der UVP-Richtlinie. Von Fauna und Flora, sowie von "Wechselwirkungen" ist nämlich in der IVU(IPPC)-RL nicht die Rede.

Aus allen diesen Gründen ist die getrennte Umsetzung und Anwendung der UVP-RL und der IVU(IPPC)-RL nicht bloß eine unzulängliche Verlegenheitslösung. Doch ist zuzugeben, daß unter den Aspekten der Unübersichtlichkeit des Umweltrechts, der Erleichterung des Zugangs zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften, der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung eine Kodifikation oder zumindest eine Teilkodifikation des Umweltrechts erstrebenswert ist, die dann auch den Rahmen für die Umsetzung und Anwendung beider Richtlinien darstellen würde.

Doch eine solche Kodifikation oder auch nur Teilkodifikation ist in absehbarer Zeit nicht erreichbar und ein Warten darauf könnte das Versäumnis der fristgerechten Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie nicht rechtfertigen.

Da eine vollständige und optimale Umsetzung der IVU(IPPC)-RL im Bundesstaat Österreich die Lösung kompetenzrechtlicher Probleme einschließlich der Schaffung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erfordert, die nur in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern einerseits und zwischen den Bundesressorts untereinander gefunden werden kann, drängt sich angesichts der größeren Dringlichkeit der Umsetzung der UVP-Richtlinie die getrennte Behandlung dieser Materien und das zumindest einstweilige Vorziehen der Umsetzung der UVP-Richtlinie unumgebar auf.

Die Lösung der kompetenzrechtlichen Probleme einer optimalen Umsetzung der IVU(IPPC)-RL (mit Entscheidungskonzentration) wird zweifellos noch schwieriger sein, als seinerzeit die Erarbeitung neuer verfassungsrechtlicher Grundlagen für ein richtlinienkonformes UVP-Gesetz.

Nur im Rahmen einer umfassenden Strukturreform der Bundesverfassung (Bundesstaatsreform) wird es möglich sein, zweckentsprechende und einigermaßen dauerhafte verfassungsrechtliche Neuregelungen der Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit im Umweltrecht zu finden, um den Anforderungen, die vom Gemein-

schaftsrecht ausgehen, optimal entsprechen zu können. Auf diesen neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen könnte dann auch leichter eine bessere gemeinsame Regelung und Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Zulassung von Betriebsanlagen gefunden werden als sie auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes BGBl Nr. 508/1993 und des geltenden UVP-Gesetzes mit seinen weiteren Verfassungsbestimmungen ohnehin schon existiert.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß in Österreich die Umweltverträglichkeitsprüfung schon mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl 508/1993 zu einer Angelegenheit des Art. 11 B-VG gemacht wurde. Damit ist die Gesetzgebung über die Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Verwaltungsmaterien Bundessache und die Vollziehung auch in Verwaltungsangelegenheiten, die nach der grundsätzlichen Regelung des Art. 10 in Verbindung mit Art. 102 B-VG in der mittelbaren Bundesverwaltung zu erfolgen hätte, Landessache. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage war es mit dem UVP-G möglich, im § 3 Abs. 2 eine Verfahrenskonzentration vorzusehen, die alle Verwaltungsmaterien und einschlägigen materiellrechtlichen Bestimmungen umfaßt. Dieses "konzentrierte Genehmigungsverfahren" mündet gemäß § 17 UVP-G in eine gemeinsame (konzentrierte) Entscheidung der Landesregierung. Als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und Berufungsinstanz wurde mit Bundesgesetz BGBl Nr. 698/1993 beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Umweltsenat eingerichtet.

Mit der beträchtlichen Ausweitung der UVP-Pflicht von Vorhaben durch die UVP-Änderungsrichtlinie erweitert sich auch der Anwendungsbereich des auf Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr. 508/1993 beruhenden UVP-Regimes und die Zurückdrängung der mittelbaren Bundesverwaltung nimmt beträchtlich zu. Die schon lange und oft erhobene Forderung nach Einführung von Verwaltungsgerichten auf Landesebene als Berufungsinstanz gewinnt damit zusätzlich an Bedeutung und Dringlichkeit. Andererseits ermöglicht es das auf der Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes BGBl Nr. 508/1993 geschaffene UVP-Regime, die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ohne Verfassungsänderung richtlinienkonform vorzunehmen.

Eine Novellierung müßte sich auch nicht mit der vordringlichen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie begnügen. Sie könnte auf den vorliegenden Entwurf eines neuen

UVP-Gesetzes aufbauen und die in diesem Entwurf vorgesehene Verfahrenserleichterungen, so weit sie nicht zu Lasten des Rechtsschutzes der Betroffenen gehen, übernehmen.

Doch auf folgende Regelungsinhalte des vorliegenden Konzepts einer Neugestaltung der Umsetzung der UVP-Richtlinie sollte verzichtet werden:

1. auf die Aufsplitterung der Umsetzung der UVP-RL auf mehrere Bundesgesetze in mehreren Zuständigkeitsbereichen;
2. auf eine separate Regelung der UVP für Betriebsanlagen in einem Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA);
3. auf eine Aufsplitterung des bisher einheitlichen UVP-Verfahrens nach dem UVP-G auf ein „Normalverfahren“ (Spalte 1 des Anhanges 1) und eine „vereinfachtes“ UVP-Verfahren (Spalte 2 und 3 des Anhanges 1);
4. auf private Mediationsverfahren;
5. auf eine Minderung des Rechtsschutzes durch
 - Reduktion der Parteistellung und
 - Erschwerung der Möglichkeit, Einwände rechtzeitig und wirkungsvoll vorzubringen und subjektive Interessen und Rechtsansprüche mit Erfolg geltende zu machen.
6. auf die Schwächung des Vorsorgeprinzips durch Absage an den Stand der Technik bei Straßenvorhaben und Eisenbahnstrecken.

Schon im bisherigen UVP-Gesetz (§ 17) wird den Anliegen der vorsorgenden Lärmekämpfung durch Begrenzung der Lärmemissionen nach dem Stand der Technik nicht entsprochen. Dieser Mangel sollte saniert werden. Statt dessen ist auch bei Schadstoffemissionen im Bereich von Straßenvorhaben und Eisenbahnstrecken ein Verzicht auf die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik vorgesehen.

Manche Regelungen des „vereinfachten“ UVP-Verfahrens werden voraussichtlich nicht den Anforderungen der UVP-Richtlinie entsprechen. Auch die generelle Befreiung der Änderungen mit weniger als 50 % Kapazitätsausweitung von der UVP widerspricht den Richtlinien.

Trotz solcher Minderungen der Schutzfunktion der UVP sind die komplizierten Regelungen zur Umsetzung der UVP-Richtlinie durch mehrere Bundesgesetze mit unklaren Abgrenzungen auch nicht geeignet, eine effektive Entlastung der Projektwerber und der Behörden zu bewirken. Vermeintliche Erleichterungen und Verkürzungen von Verfahrensfristen könnten zu Lasten der Qualität der Verfahren, zu Lasten des raschen Eintritts eines haltbaren Bestandschutzes für Unternehmen und schließlich zu Lasten des Rechtsschutzes für Nachbarn und natürliche Umwelt gehen.

Die Regelung ist zu wenig dem in den Erwägungsgründen zur UVP-Richtlinie angeführten Ziel verpflichtet, die Umweltauswirkungen eines Projekts mit Rücksicht auf die Bestrebungen zu beurteilen, „die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten“.

Dagegen werden im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum neuen UVP-Gesetz schon einleitend folgende „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ in den Vordergrund gerückt:

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen;
2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen);
3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit;
4. Budgetäre Auswirkungen.

Bei allem Verständnis für diese wirtschaftlichen Anliegen muß doch die einschränkende Bemerkung erlaubt sein, daß sie für Motiv, Inhalt und Umsetzung der UVP-Richtlinie nicht die primären Leitlinien sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3.3. 1997 sieht im Erwägungsgrund 1 den Zweck der UVP-Richtlinie darin, „den zuständigen Behörden die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie über ein bestimmtes Projekt in Kenntnis der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entscheiden können.“

Die UVP-Richtlinie vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) hatte in den Erwägungsgründen u.a. ausgeführt:

„Die Umweltauswirkungen eines Projektes müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten“.

Während die Erwägungsgründe der UVP-Richtlinie vom 27. Juni 1985 damit die materiellrechtlichen Elemente der Richtlinie, die besonders in ihrem Artikel 3 zum Ausdruck kommen, betonten, legt die Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997 den Akzent der Zweckbestimmung auf den überwiegend verfahrensrechtlichen Charakter der UVP-Richtlinie.

Da die Richtlinie vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 bloß geändert aber nicht ersetzt wurde, sind auch die Erwägungsgründe der Richtlinie vom 27. Juni 1985 nach wie vor aktuell.

Die Bestimmung des § 1 des vorliegenden Entwurfes definiert die Aufgabe der UVP im wesentlichen wie bisher, lehnt sich dabei stark an den Wortlaut des Art. 3 der UVP-Richtlinie an und betont damit mehr deren materiellrechtlichen Elemente.

Anders als etwa das deutsche UVP-Gesetz hatte sich das österreichische UVP-Gesetz von vornherein nicht mit einer bloße Verfahrensregelung begnügt. Es wurde nicht nur die Phase der Informationsbeschaffung geregelt, sondern auch ein einheitliches Verfahren für die Anforderungen der UVP-Richtlinie und für die erforderlichen Genehmigungen vorgesehen. Die Umsetzung der im Art. 3 der UVP-Richtlinie vorgesehenen medienübergreifenden Beurteilung wurde auch nicht allein den geltenden sektoralen Vorschriften überlassen. Vielmehr wurden im § 17 zusätzliche materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen für UVP-pflichtige Vorhaben festgelegt, die dem medienübergreifenden, integrativen Ansatz Rechnung tragen.

Diese Regelungstechnik wird im neuen Art. 2a der UVP-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG nunmehr ausdrücklich als Möglichkeit eröffnet:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorsehen“.

Die UVP-Richtlinie verlangt aber auch in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie nicht die Einrichtung eines einheitlichen Verfahrens für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der IVU(IPPC)-Richtlinie.

Die bei der Aufgabenbeschreibung der UVP im § 1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene inhaltliche Vorwegnahme der Umsetzung des Art. 3 der UVP-Richtlinie ist eine eher ungewöhnlich starke Betonung materiellrechtlicher Elemente der UVP-Richtlinie, die nach überwiegender Auffassung doch mehr verfahrensrechtlichen Charakter hat.

Doch wird die gewählte legislative Technik nicht als unzulässig anzusehen sein.

Zu erwägen wäre allerdings, die in den Erwägungsgründen der UVP-Änderungsrichtlinie zitierte Zweckbestimmung der UVP einleitend in den § 1 aufzunehmen und die nachfolgenden Ziffern 1 bis 4 damit in einen Kausalzusammenhang zu stellen.

So könnte vermieden werden, daß schon die Aufgabenbeschreibung der UVP das Verfahren der Informationsbeschaffung mit dem anschließenden Genehmigungsverfahren und den nachfolgenden Verfahren, die den Betrieb überwachen, in einen vermeintlich zwingenden Zusammenhang bringt, den die UVP-Richtlinie nicht erfordert.

Im Unterschied zur bisherigen Formulierung im geltenden UVP-G („Biotope und Ökosysteme“) werden nunmehr im Begutachtungsentwurf die Ökosysteme nicht mehr erfaßt. Definitionsgemäß versteht man unter Ökosystem ein komplexes Wirkungsgefüge von unbelebten und belebten Komponenten, also den Lebensraum (Biotop) zusammen mit den darin lebenden Arten und Lebensgemeinschaften. Da eine enge Verzahnung und Wechselwirkung zwischen den Arten und deren Lebensräumen besteht, ist in der Anwendungspraxis für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume gem. UVP-G in jedem Fall dieses komplexe Wirkungsgefüge darzustellen. In den Erläuterungen zum UVP-G sollte dies im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Lebensräumen klargestellt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 2 für „Vorhaben“ weicht von der geltenden Definition ab.

Nunmehr soll per definitionem bewirkt werden, daß auch für die Errichtung oder Änderung mehrerer Anlagen oder für mehrere Eingriffe in Natur und Landschaft nur ei-ne Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn diese „Vorhaben“ in einem „räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen“. Die Konformität dieser neuen Bestimmung des § 2 Abs. 2, zweiter Satz, des vorliegenden Entwurfes mit der UVP-Richtlinie ist nicht von vornherein als gegeben anzusehen. Gegenstand dieser Richtlinie ist gemäß Artikel 1 Abs. 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

„Projekt“ im Sinne dieser Richtlinie sind nach Abs. 2 des Artikels 1:

- Die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- Sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

„Projektträger“ ist die Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekte betreiben will.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die UVP-Richtlinie anders als die EMAS(Öko-Audit)-Verordnung, nicht standort-, sondern anlagenorientiert ist.

Die Anlagenorientiertheit der UVP-Richtlinie ist auch aus den Bestimmungen des Artikels 4 sowie aus den Anhängen I und II zu ersehen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfes, mit der abweichend von der UVP-Richtlinie die Errichtung oder Änderung von mehreren Anlagen oder mehrere Eingriffe unter der einzigen Voraussetzung, daß sie in „einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen“ als nur ein Vorhaben (Projekt) nur einem UVP-Verfahren unterworfen sind, könnte mit dem Wortlaut der UVP-Richtlinie in Widerspruch geraten. Gewiß wäre das z.B. der Fall, wenn die Antragsteller bzw. Betreiber der Anlagen, die als ein „Vorhaben“ qualifiziert werden, nicht identisch wären. Doch eine willkürliche Zusammenfassung der Errichtung mehrerer Anlagen zu nur einem Vorhaben (Projekt) wäre auch dann nicht richtlinienkonform, wenn sie sich auf einen „räumlichen und sachlichen Zusammenhang“ berufen könnte, da eine solche Kumulierung von Anlagen zu nur einem Projekt in der UVP-Richtlinie nicht vorgesehen ist.

Nach dem Wortlaut des neuen § 3 Abs. 2 UVP-G in der Fassung des vorliegenden Entwurfes wären in Verbindung mit der neuen Definition für Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 sogar mehrere Anlagen, die verschiedenen Kategorien von Projekten des Anhanges I oder des Anhanges II als nur ein Projekt anzusehen und unter Anwendung aller für diese verschiedenen Projekte in Betracht kommenden Genehmigungsbestimmungen von der Behörde in nur einem konzentrierten Genehmigungsverfahren

der Entscheidung zuzuführen. Wenn auch nur eines der so zu einem einzigen Projekt zusammengefaßten Projekte nur einer einzig landesgesetzlichen Vorschrift (etwa einer Naturschutzbestimmung) widerspricht, müßte sohin die Genehmigung für alle Einzelprojekte, die gemäß § 2 Abs. 2 zu einem einzigen Projekt zu kumulieren sind, versagt werden.

Andererseits gibt es Tendenzen, die Prüfung von Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Umwelt von der Ebene einer einzelnen Emissionsquelle oder einer einzelnen Anlage auf eine größere (höhere oder weitere) Organisationseinheit zu übertragen, um so die Möglichkeiten eines Ausgleichs der Umweltauswirkungen und der Umweltschutzmaßnahmen innerhalb einer größeren Organisationseinheit zu begünstigen. Ein solcher Ausgleich soll es ermöglichen, Umweltschutzinvestitionen dort vorzunehmen, wo sie am kostengünstigsten, am effizientesten, sind und dort zu unterlassen, wo der Grenznutzen stark abnimmt und die Grenzkosten stark ansteigen. Diese dem ökonomischen Prinzips entsprechende wirtschaftliche Denkweise ist unter Kostengesichtspunkten verständlich, doch mit einer Umweltrechtsordnung, die Schutzansprüchen der Nachbarn und der Umwelt verpflichtet ist, schwer vereinbar.

Die Definition des Begriffes „Genehmigungen“ ist sichtlich von dem Bemühen bestimmt, diesen Begriff möglichst weit zu fassen. Die Verkürzung gegenüber dem geltenden Text des § 2 Abs. 3 UVP-G hat dabei diese Definition noch weiter von den Gesetzen der Logik entfernt. „Unterlassungen“ ist kein tauglicher Oberbegriff für „Genehmigungen“ und dieses Wort umfaßt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch nicht „insbesondere“ Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen.

Das (krampfhaft) Bemühen, den Begriff der Genehmigungen möglichst weit zu fassen, ist auch zwecklos. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist zwar bei der Genehmigung zu berücksichtigen, doch die Genehmigung selbst gehört nicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Nur eine „behördliche Genehmigung“ kann den Betreiber einer Anlage gemäß § 364a ABGB vor einer zivilrechtlichen Untersagungsklage wegen Überschreitens des ortsüblichen Maßes von Immissionen schützen.

Die umfangreichen, schwer verständlichen mit Beispielen angereicherten Erläuterungen zu der Definition des Begriffes „Kapazität“ sind schon ein Indiz dafür, daß diese

Definition mißlungen ist. Schon der Beginn des ersten Satzes des § 2 Abs. 5 wirft zunächst die Frage auf, ob Kapazität „Größe“ oder „Leistung“ ist und dann die weitere Frage ob sie die „beantragte“ oder die „genehmigte“ Größe oder Leistung ist.

Kapazität ist im allgemeinen Sprachgebrauch ein Maß für Aufnahmefähigkeit, Fassungsvermögen, Leistung oder elektrische Ladung. Definitionen, die sich zu weit vom allgemeinen Sprachgebrauch entfernen, sind auch als Rechtsbegriffe unbrauchbar.

Man sollte eher die geltende Definition beibehalten.

Gegen § 2 Abs. 5 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung spricht auch der Versuch, im Rahmen der Definition des Begriffes „Kapazität“ den Begriff „Anlage“ abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch und auch abweichend vom eingeführten Rechtsbegriff (§ 74 Abs. 1 GewO) zu definieren.

„Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist“.

Diese im Gewerberecht noch immer geltende Definition der Betriebsanlage soll für Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung nunmehr (bloß) im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geändert werden. Die damit verbundene Absicht, alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen, die dem Unternehmenszweck dienen, unter dem Anlagenbegriff zu subsumieren, ist in der schon bei der Besprechung des § 2 Abs. 2 aufgezeigten wirtschaftlichen Denkweise begründet.

Die Definition des Anlagenbegriffs im § 2 Abs. 5 könnte bei flüchtiger Betrachtung als bloße Berücksichtigung der Judikatur zu § 74 Abs. 1 GewO mißverstanden werden. Nach der Judikatur ist die Betriebsanlage in ihrer alle „Anlagenteile“ umfassenden Gesamtheit als Einheit zu betrachten (VwGH Slg 11.888 A/1985, VwGH 17.5.88, 88/04/0011, 13.9.88, 87/04 0246). Die Definition des § 2 Abs. 5 UVP-G soll dagegen sicherstellen, daß nicht nur die Anlage als solche mit ihren Teilen Gegenstand nur einer UVP und einer Genehmigung ist, sondern die Gesamtheit von Einrichtungen,

„die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient (z.B. Herstellung von Zellulose, Herstellung von Zellstoff, Herstellung von Glas, Herstellung von Glasfaser).“

Damit wird aber der Bezug der UVP auf ein Vorhaben, auf die Errichtung einer Anlage, durch den Bezug auf eine darüber hinausreichende unternehmerische Tätigkeit ersetzt, was nicht richtlinienkonform wäre.

Zu § 3 (Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Gemäß § 3 sollen nur solche Vorhaben und deren Änderungen UVP-pflichtig sein, die in Anhang 1 angeführt sind. Andere als die in Anhang 1 angeführten Vorhaben oder deren Änderungen sollen nicht UVP-pflichtig sein.

Diese Regelung würde nur dann der Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie entsprechen, wenn der Anhang 1 alle Vorhaben enthielte, die im Anhang I und Anhang II der Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337 aufgezählt sind.

Abgesehen von den fehlenden gewerblichen Betriebsanlagen, die der UVP-Pflicht nach dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen (VGBA) unterliegen sollen, fehlt auch eine Reihe anderer Vorhaben.

Artikel 2 Abs. 1 der UVP-RL in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert“.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 bestimmen bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Abs. 3 anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von

ihnen festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien, ob das Projekt einer Prüfung unterzogen werden muß.

Es steht aber nicht im Belieben der Mitgliedstaaten, einzelne der im Anhang II angeführten Projekte von vornherein von der UVP auszunehmen, wie z.B. Intensivtierhaltung von Rindern, Pferden etc. (also von anderen Tieren als Geflügel und Schweine), intensive Fischzucht, Anlage von Industriezonen, Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen, Straßenbahnen, Untergrundbahnen, Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge.

Die aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie neu zu erfassenden Anlagentypen der Sektoren Energiewirtschaft, Infrastrukturprojekte, und Industrie sollen laut Erläuterungen im UGBA geregelt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung der aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie neu zu erfassenden Vorhabentypen des Sektors Bergbau sollen, soweit sie wasserwirtschaftliche Vorhaben betreffen, im Wasserrechtsgesetz geregelt werden.

Die Aufteilung der Regelung der UVP und damit der Umsetzung der UVP-Richtlinie auf künftig drei Bundesgesetze statt einer Regelung in einem einzigen UVP-Gesetz erschwert zunächst schon die Prüfung, ob die Umsetzung der UVP-RL vollständig und korrekt erfolgt, zumal die Abgrenzung der Regelung im UVP-Gesetz einerseits und im UGBA andererseits zunächst undurchsichtig erscheint. Ob ein genaueres Studium der beiden umfangreichen Gesetzeswerke einschließlich ihrer ausführlichen Erläuterungen mehr Klarheit verschaffen könnte, muß zumindest vorläufig dahingestellt bleiben. Darüber hinaus wird aber die Aufsplitterung der Umsetzung der UVP-Richtlinie auf mehrere Bundesgesetze nicht zu einer Erleichterung der Rechtsanwendung und zur Durchsetzung des verbindlichen EG-Rechts beitragen.

Den oft bekundeten Intentionen, im Interesse der Wirtschaft einheitliche Rahmenbedingungen für die Errichtung und die Änderung von Betriebsanlagen zu schaffen, die Verwaltungsabläufe durchschaubar zu machen, die Rechtszersplitterung und insbesondere die Zersplitterung der Kompetenzordnung zu beseitigen, die Rechtsvor-

schriften zu harmonisieren und gleichzeitig zu reduzieren, wird durch die Zersplitterung der Umsetzung der UVP-RL gewiß kein guter Dienst erwiesen.

Doch es soll nicht bloß bei der Zersplitterung der Umsetzung der UVP-Richtlinie und deren Aufteilung auf drei Bundesgesetze bleiben. Auch das bisher einheitliche UVP-Verfahren soll gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes in drei Verfahren aufgesplittert werden. Dafür sind im Anhang 1 drei Spalten vorgesehen. Die in Spalte 1 angeführten Vorhaben sind dem UVP-Verfahren zu unterziehen. Die in Spalte 2 angeführten Vorhaben sind einem vereinfachten UVP-Verfahren zuzuführen und die in Spalte 3 angeführten sind nur in schutzwürdigen Gebieten UVP-pflichtig und bei Zutreffen der besonderen Voraussetzungen jedenfalls nur einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Ob diese komplizierte Regelung tatsächlich eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Erleichterung der Verwirklichung von Projekten bedeutet, ist eher zu bezweifeln. Die Klärung der Fragen, ob ein Vorhaben der UVP nach dem UVP-Gesetz, dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen oder dem Wasserrechtsgesetz unterliegt und das Projekt, sollte es dem UVP-Gesetz unterliegen, dem UVP-Verfahren nach Spalte 1, dem vereinfachten Verfahren nach Spalte 2 oder aber dem vereinfachten Verfahren nach Spalte 3 der UVP zu unterziehen ist, könnte mehr Streit verursachen, alle Beteiligten mehr beschäftigen und schließlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als ein einziges gründliches Verfahren nach nur einem UVP-Gesetz.

Obwohl § 3 Abs. 1 nur die im Anhang 1 angeführten Projekte in die UVP-Pflicht einbezieht und ausschließt, daß andere Projekte UVP-pflichtig sein könnten, steht damit noch nicht fest, daß ein im Anhang 1 angeführtes Projekt tatsächlich UVP-pflichtig ist. Für Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, ist nämlich im § 3 Abs. 3 eine Einzelfallprüfung vorgesehen, bei der die Behörde zu entscheiden hat, „ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, beeinträchtigt

wird“. Ähnlich kompliziert ist auch der nachfolgende Text des § 3, der insgesamt 7 Absätze umfaßt.

Ein Leitfaden für Einzelfallprüfung sollte möglichst rasch nach Inkrafttreten des UVP-G erscheinen.

Zu § 4 (Änderungen)

Nach der UVP-Richtlinie gehört die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu den Projekten des Anhangs II, die gemäß Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III – festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 zu unterziehen sind.

§ 4 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, daß für manche Vorhaben im Anhang 1 ein Änderungstatbestand (mit Schwellenwerten bzw. Kriterien) festgelegt ist, bei dessen Erfüllung grundsätzlich UVP-Pflicht bestehen soll. Doch ist auch in solchen Fällen einer generellen Festlegung eines Änderungstatbestandes eine Einzelfallprüfung vorgesehen, die festzustellen hat, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 zu rechnen ist. Erst nach dieser Feststellung kann bejahendenfalls mit der Umweltverträglichkeitsprüfung begonnen werden. Wäre bei einer solchen an sich entbehrlichen Einzelfallprüfung die Einheitlichkeit der Vollziehung gewährleistet?

Für Vorhaben, für deren Änderung nicht bereits im Anhang 1 ein Tatbestand definiert ist, soll gemäß Abs. 2 und 3 des § 4 des Entwurfes erst ab einer vorgesehenen Kapazitätserweiterung von 50 % des Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

Während Absatz 1 eine Überregelung darstellt, entsprechen die Absätze 2 und 3 nicht den Mindestanforderungen der einschlägigen EG-Richtlinie.

Gemäß Artikel 4 der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG steht es nämlich den Mitgliedstaaten nicht zu, von vornherein generell auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung von Änderungen zu verzichten, wenn die Kapazitätsauswertung weniger als 50 % des Schwellenwertes beträgt. Vielmehr sind gemäß Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II, Nr. 13 bei jeder Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sowohl bei der Einzelfalluntersuchung als auch bei der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Die generelle Befreiung aller Änderungen UVP-pflichtigen Projekte, die nicht eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % zur Folge haben, entspricht den Auswahlkriterien des Anhangs III offensichtlich nicht, da sie mit Ausnahme der Größe des Projekts alle anderen Auswahlkriterien unberücksichtigt läßt.

Während die Regelung des § 4 in dieser Hinsicht den Mindestanforderungen der UVP-Richtlinie nicht entspricht, stellen neben dem Abs. 1 auch die Absätze 2 und 3 Überregelungen dar.

Gemäß § 4 sind danach im Falle der Änderung eines UVP-pflichtigen Projekts folgende Verfahren zu unterscheiden:

1. UVP-Verfahren über die Änderung aufgrund eines im Anhang 1 festgelegten Änderungstatbestandes nach einer Einzelfallprüfung;
2. UVP-Verfahren über die Änderung der in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % nach einer Einzelfallprüfung;

3. Vereinfachtes UVP-Verfahren über die Änderung der in Spalte 2 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % nach einer Einzelfallprüfung;
4. Vereinfachtes UVP-Verfahren über die Änderung der in Spalte 3 angeführten Vorhaben bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % nach einer Einzelfallprüfung.

Bei allen Änderungen ist sohin zu prüfen, in welcher Spalte ein Vorhaben angeführt ist, da sich daraus ergibt, ob die UVP im „Normalverfahren“ oder im „vereinfachten“ Verfahren durchzuführen ist. Besonders kompliziert wird es, wenn ein Vorhaben sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 oder 3 angeführt ist. Laut Erläuterungen ist dann im Falle eines positiven Ergebnisses der Einzelfallprüfung eine UVP im „Normalverfahren“ durchzuführen, wenn der Schwellenwert der Spalte 1 erreicht wird und eine Ausweitung um 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt. In allen anderen Fällen „ist höchstens eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen“.

Einfach ist die Regelung des § 4 des Entwurfes gewiß nicht. Ihre Kompliziertheit wäre aber an sich keine Verstoß gegen die einschlägige EG-Richtlinie. Doch die generelle Befreiung von Änderungen mit weniger als 50 % Kapazitätsausweitung von der UVP-Pflicht widerspricht der UVP-Richtlinie.

Zu § 5 (Vorverfahren)

In der geltenden Fassung des UVP-Gesetzes wird im § 4 unter der Überschrift „Abklärung des Untersuchungsrahmens“ das sogenannte „Scoping-Verfahren“ geregelt. Das „Scoping“, das der Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung dient, wurde jedoch in mehreren Staaten mit Erfolg praktiziert, u.a. in den USA, Kanada, Australien, den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland. Es dient der erforderlichen Information des Projektträgers über die zu erwartenden projektspezifischen Anforderungen und Einwendungen.

In der UVP-Richtlinie vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) fand der Verfahrensschritt eines Verfahrens oder „Scoping-Verfahrens“ keine Erwähnung. Mit der UVP-Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997 wurde aber mit den neuen Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 erstmalig ein bedeutender Schritt in die Richtung eines generell verbindlichen Scopingverfahrens gesetzt.

Einen gegenteiligen Trend verfolgt der vorliegende Entwurf: In den Erläuterungen zu § 5 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes wird ausgeführt, daß das bisher in § 4 vorgesehene Vorverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den Erwartungen entsprochen habe. Es habe keinen wesentlichen Beitrag für die Umweltverträglichkeitserklärung geliefert, sei von der Öffentlichkeit nicht angenommen worden und habe verfrühte Einwendungen zum Vorhaben gebracht. Im vorliegenden Entwurf soll daher das Vorverfahren, das nunmehr auch in der Überschrift so bezeichnet wird, nur mehr fakultativ auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchzuführen sein. Es sei wesentlich vereinfacht worden und entspreche den Mindestanforderungen der UVP-RL.

Gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz der UVP-RL in der Fassung der Änderungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden die Abgabe einer Stellungnahme dazu, welche Angaben vom Projektträger vorzulegen sind, jedenfalls verlangen, unabhängig davon, ob der Projektträger dies beantragt hat oder nicht.

Zwingend ist die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1, wonach „die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben müssen, zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung ihre Stellungnahme abzugeben. Der Verfahrensschritt, der dazu am besten geeignet ist, ist das „Scoping-Verfahren“ oder „Vorverfahren“.

In diesem Stadium des Verfahrens behindern Einwendungen das Vorhaben überhaupt nicht, sondern verschaffen vielmehr dem Projektträger die Möglichkeit, rechtzeitig auf die zu erwartenden Einwendungen, insbesondere bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung, einzugehen und für die Vollständigkeit der Projektunterlagen sorgen zu können.

Die Deregulierung des Scoping-Verfahrens richtet sich im Effekt nicht gegen eine Verzögerung des Vorhabens durch die Öffentlichkeit, sondern gegen das Interesse des Projektträgers an einer zügigen Durchführung der UVP.

Überdies wäre zu bedenken, daß bei Entfall des Vorverfahrens oder der Beteiligung der mitwirkenden Behörden auch deren rechtzeitige Information entfallen würde. Schließlich steht die Neuregelung, die es in das Ermessen des UVP-Behörde stellt, mitwirkende Behörden dem Vorverfahren beizuziehen, im Widerspruch zu der Neuregelung des § 6 Abs. 3, die nunmehr die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 verpflichtet, an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter zu erstatten.

Weil die Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorverfahren gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf nicht den gewünschten Erwartungen entsprach, wurde nun im Entwurf davon abgesehen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zum UVE-Konzept einzuräumen. Nach Ansicht des Umweltbundesamtes sollte jedoch eine Auflage des UVE-Konzeptes in der Standortgemeinde oder in der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, um der Öffentlichkeit die Kenntnisnahme zu ermöglichen. Zweck des Vorverfahrens soll die Abklärung des Untersuchungsrahmens sein und es soll vor allem der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte dienen. Auch wenn das Vorverfahren nunmehr fakultativ durchzuführen ist, wäre es wünschenswert dessen Zweck im Gesetzestext hervorzuheben und die Bestimmungen des § 5 entsprechend zu gestalten.

Zu § 6 (Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Bestimmungen des § 6 entsprechen im wesentlichen den geltenden Bestimmungen des § 5 UVP-Gesetzes. Doch sind insbesondere folgende Änderungen beachtlich:

1. Vom Projektwerber wird nunmehr auch verlangt, anzugeben, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat.

2. Die Unvollständigkeit der Umweltverträglichkeitserklärung wird von der bisherigen Strafsanktion (§ 45 Abs. 2 Z. 1) befreit.
3. Die mitwirkenden Behörden werden verpflichtet („haben“ statt „können“), an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung mitzuwirken.
4. Der neue Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit der gemeinsamen Durchführung der UVP für zwei oder mehrere UVP-pflichtige Vorhaben, die in einem „räumlichen Zusammenhang“ stehen.

Zu 1.:

Das erklärte Motiv für die Neuregelung (Entfall eines Vorverfahrens und Entscheidungshilfe für die Anordnung einer öffentlichen Erörterung) überzeugt nicht. Die Angaben des Projektträgers darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit von dem Projekt informiert wurde, können weder ein Vorverfahren ersetzen, noch der Behörde die Entscheidung über die Anordnung einer öffentlichen Erörterung des Projekts abnehmen.

Zu 2.:

Gegen den Entfall der Strafsanktion ist nichts einzuwenden, zumal die Unvollständigkeit der Umweltverträglichkeitserklärung am ehestens dem Projektträger schadet.

Zu 3.:

Der Verpflichtung der „mitwirkenden“ Behörde zur Mitwirkung ist konsequent und sinnvoll.

Zu 4.:

Der neue Absatz 7 soll die gemeinsame Durchführung der UVP für zwei oder mehrere UVP-pflichtige Vorhaben ermöglichen. Bereits in der Stellungnahme zu § 2 Abs. 2

des vorliegenden Entwurfes wurden Zweifel daran geäußert, ob eine solche Regelung richtlinienkonform ist.

Gegen die Absicht der gemeinsamen Durchführung der UVP für zwei oder mehrere Projekte bestehen von vornherein zwei grundsätzliche Bedenken:

1. Die Gefahr der Minderung des Drittschutzes
2. Die Unvereinbarkeit mit der UVP-Richtlinie.

Die UVP-Richtlinie unterscheidet im Artikel 6 Abs. 2 zwischen der (allgemeinen) Öffentlichkeit und der „betroffenen Öffentlichkeit“. Während der „Öffentlichkeit“ die nach Artikel 5 der UVP-Richtlinie eingeholten Informationen lediglich „zugänglich“ gemacht werden, haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, daß „der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit geben wird, sich vor Erteilung der Genehmigung dazu zu äußern“. Diese bessere Position der „betroffenen Öffentlichkeit“ nimmt offensichtlich darauf Bedacht, daß die von den Umweltauswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens individuell Betroffenen in den an die UVP anschließenden Genehmigungsverfahren in der Regel Gelegenheit erhalten müssen, ihre subjektiven Rechte geltende zu machen, erforderlichenfalls auch vor Gericht.

Gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht. „Seine Sache“ sind aber im Falle der Umweltauswirkungen eines oder mehrerer UVP-pflichtiger Projekte in Österreich nur jene Umweltauswirkungen, die seine subjektiven Rechte, sein rechtliches Interesse, berühren. Je weiter also der geographische Untersuchungsrahmen gezogen wird, desto weniger können einzelne Personen von den insgesamt untersuchten Auswirkungen unmittelbar in ihren subjektiven Rechten betroffen sein. Ihre Betroffenheit läßt sich auch schwerer qualifizieren und quantifizieren, wenn der Untersuchungsrahmen und damit der Gegenstand der Gesamtbewertung ein weitaus größeres geographisches Gebiet umfaßt als etwa den Einflußbereich einer Emissionsquelle oder den Bereich der Umweltauswirkungen nur eines Vorhabens. In anderen Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich) und nach der Judikatur des EuGH genügt die individuelle

Betroffenheit für die Klagslegitimation. Die Verletzung eines subjektiven Rechts wird nicht verlangt.

Die Reduktion der Beteiligung der Öffentlichkeit reduziert im selben Ausmaß die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung subjektiver Rechte. Im gleichen Ausmaß, in dem der Untersuchungsrahmen geographisch erweitert und die Gelegenheit zur Geltendmachung der Verletzung subjektiver Rechte vermindert wird, reduziert sich der Drittschutz. Das kann aber nicht im Sinn und im Interesse einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelegen sein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UVP-Richtlinie bezieht sich auf einzelne Projekte und identifiziert, beschreibt und bewertet „nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls“ die „unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts“ (Artikel 3).

Eine interessante Parallele läßt sich bezüglich des Wunsches der Zusammenlegung von Prüfverfahren in der Praxis der Vollziehung der EMAS-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vom 29. Juni 1993 erkennen. Das sogenannte Öko-Audit ist standortbezogen. Das bedeutet u.a., daß sich die Umweltbetriebsprüfung auf einen Standort zu beziehen hat. „Standort“ ist gemäß Artikel 2 der EMAS-V „das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens stehenden gewerblichen Tätigkeiten an einem bestimmten Standort durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener oder zugehöriger Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genützten beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Ausstattung und Infrastruktur gehören.

Auch im Öko-Audit-Verfahren haben Kraftwerksbetreiber den Wunsch geäußert, eine Kraftwerkskette als einen Standort nur einem Audit zu unterziehen. Doch diesem Wunsch kann – ähnlich wie im UVP-Verfahren – nach der geltenden EMAS-Verordnung die Notwendigkeit entgegen gehalten werden, die jeweiligen Auswirkungen einzelner Kraftwerksstandorte auf die Umwelt zu untersuchen und zu bewerten. Maßgebende für diese Untersuchung und Bewertung ist der geographisch umschriebenen Einflußbereich des einzelnen Standortes im Öko-Audit und des einzelnen Projekts in der UVP. Doch die Bestrebungen, mehrere Standorte zu einer höheren Organisationseinheit zusammenzufassen und nur einem Öko-Audit zu unterziehen, werden möglicherweise bei einer Revision der EMAS-Verordnung zum Erfolg führen.

Die Bestrebung, die Prüfung der Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten von der Ebene des Standortes auf die Ebene des Unternehmens anzuheben, haben im Vorschlag der Kommission für eine neue EMAS-Verordnung bereits ihren Niederschlag gefunden. Dem Nachbarschutz dient die Anhebung der Untersuchungsebene vor der Ebene einer einzelnen Anlage auf die Ebene eines Unternehmens bei einer integrativen Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen in einem geographisch weiten Gebiet, das örtliche Ausgleichsmaßnahmen zuläßt, gewiß nicht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann zur UVE Stellung nehmen. Die Frist von 4 Wochen wurde nunmehr im Entwurf gestrichen. Eine Frist wird durch die Behörde vorgeschrieben werden. Es könnte dadurch auch zu einer Verkürzung der bisherigen Frist kommen. Es wäre daher möglich, daß eine solche behördlich festgelegte Frist für die Abgabe einer allfälligen Stellungnahme durch das BMUJF bzw. das Umweltbundesamt (§ 6 Abs. 2, Z. 32 Umweltkontrollgesetz, BGBl I Nr. 152/1998) nicht ausreichen würde.

Zu § 7 (Umweltverträglichkeitserklärung)

Abs. 1 des § 3 wurde aus dem geltenden Recht übernommen. Ein neuer Absatz 2 bestimmt:

„(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das konkrete Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt“.

Ein einseitiger, bloß bekanntgebener, aber (objektiv) unbegründeter Verzicht des Projektwerbers auf einzelne Angaben nach Absatz 1 könnte zu einem Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie führen. Die dort angeführten Angaben sollten daher von dem nach Abs. 2 möglichen Verzicht ausgenommen werden.

In Übereinstimmung mit der Neufassung des § 1 (Aufgabe der UVP) soll die Umweltverträglichkeitserklärung künftig auf eine Beschreibung der voraussichtlichen Beeinträchtigung von Biotopen und Ökosystemen verzichten. Diesbezüglich ist auf die Stellungnahme zu § 1 zu verweisen.

Zu § 8 (Zeitplan)

Die Erstellung eines Zeitplanes für den Ablauf des Verfahrens ist problematisch, weil er unwirksam bleiben muß, wenn die rechtlichen Anforderungen an das Verfahren oder die Säumigkeit von Verfahrensbeteiligten dessen Einhaltung verhindern oder rechtswidrig machen. Mit der Erstellung eines Zeitplans kann die Verfahrensdauer nicht bestimmt werden. Ein Verfahren, das mit Rücksicht auf einen Zeitplan abgebrochen wird, wird in der Regel Mängel aufweisen, die zur Einbringung von Rechtsmitteln oder Verwaltungsgerichtshof-Beschwerden führen und so den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung verzögern können.

Gemäß § 7 UVP-Gesetz in der geltenden Fassung hat die Behörde die Entscheidung spätestens 18 Monate nach Antragstellung zu treffen. Nunmehr soll diese Entscheidungsfrist bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführt sind, auf die halbe Dauer, also auf 9 Monate verkürzt werden und bei Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführt sind, auf 6 Monate.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß damit eine wesentliche Forderung der Wirtschaft erfüllt wird. „Gemeinsam mit einer Fülle von Verwaltungserleichterungen soll diese Reduzierung der Entscheidungsfrist die Akzeptanz des UVP-Verfahrens steigern.“

Wenn in den Erläuterungen auf diese Weise die „Akzeptanz des UVP-Verfahrens“ als Motiv für die Neuregelung angeführt wird, so ergibt sich zunächst die Frage, ob damit einseitig nur die Akzeptanz bei der Wirtschaft und nicht auch die Akzeptanz bei den von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen gesehen wird.

Weiters aber wäre in Frage zu stellen, ob sich die Verkürzung der Entscheidungsfrist tatsächlich positiv auf die Verwirklichung wirtschaftlicher Vorhaben auswirken muß. Im Interesse der Wirtschaft liegt es, möglichst bald zu einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen Genehmigung zu kommen, die vor zivilrechtlichen Unterlassungsklagen schützt. Ob die Verkürzung der Entscheidungsfrist für Verwaltungsbehörden tatsächlich geeignet ist, diesem Interesse wirksam zu dienen, ist eher zu bezweifeln.

Umstritten ist, ob die Bestimmungen des § 7 UVP-G in der derzeit geltenden Fassung durch § 82 Abs. 7 AVG mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft getreten sind und daher § 39 Abs. 2 AVG gilt.

Doch da für die Durchführung der Ermittlungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 1 AVG die Verwaltungsvorschriften maßgebend sind, kann kein Zweifel bestehen, daß die Geltung des § 7 UVP-G in seiner geltenden Fassung mit dem vorliegenden Entwurf wiederhergestellt werden könnte. Relevant ist dabei nicht nur die Dauer der Entscheidungsfrist, sondern auch die im Abs. 1 des § 7 UVP-G in der geltenden Fassung vorgesehene Anhörung der mitwirkenden Behörden.

Der vorliegende Entwurf begnügt sich nicht damit, im neuen § 8 die Entscheidungsfrist zu reduzieren, sondern sieht darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz des UVP-Verfahrens vor:

- den Entfall der Anhörung der mitwirkenden Behörden und des Projektwerbers;
- den Verzicht auf Fristverlängerung, wenn der Projektwerber sein Vorhaben nicht schon vor der Antragstellung der Behörde anzeigt als Konsequenz des Entfalls der Anzeigepflicht gem. § 4 UVP-Gesetz (nunmehr § 5).

Der Verzicht auf die Anhörung der mitwirkenden Behörden bei der Erstellung des Zeitplans kann auch vom Standpunkt des Projektträgers nicht zielführend sein, zumal die mitwirkende Behörde gemäß § 6 Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes künftig verpflichtet sein soll, „an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.“

Ob der Verzicht der Anhörung des Projektwerbers tatsächlich die Akzeptanz des UVP-Verfahrens erhöht, mag dahingestellt bleiben.

Der Verzicht auf ein obligatorisches Scoping-Verfahren (Vorverfahren gemäß § 4 des geltenden UVP-Gesetzes) und der damit notwendige Verzicht auf eine Verpflichtung, das Vorhaben schon (mindestens sechs Monate) vor der Antragstellung der Behörde anzuzeigen, verändert die Bedeutung und die Konsequenzen des Zeitplans (§ 7 UVP-Gesetz, § 8 des Entwurfes) ganz wesentlich. Während die zuständige UVP-Behörde nach der geltenden Rechtslage schon mindestens sechs Monate vor der Einbringung eines Genehmigungsantrags von dem Vorhaben Kenntnis erlangt, muß sie nach der künftigen Rechtslage erst durch den Genehmigungsantrag von dem Vorhaben unterrichtet werden. Damit verkürzt sich der Zeitraum, der der UVP-Behörde für das UVP-Verfahren eingeräumt wird, von vornherein um mindestens sechs Monate. Mit der Verkürzung der Entscheidungsfrist um 9 Monate wird sohin die für die Entscheidung der UVP-Behörde derzeit vorgesehene Zeit um mindestens 15 Monate verkürzt. Glaubt man wirklich, damit die faktische Dauer der Genehmigungsverfahren um 15 Monate reduziert zu können? Geht der Gesetzgeber damit von der Erfahrung aus, daß die UVP-Behörden (Landesregierungen) bisher jeweils 15 Monate unbegründet und nutzlos für UVP-Verfahren in Anspruch genommen hätten?

Mit der Abschaffung eines obligatorischen Vorverfahrens und mit der Halbierung der Entscheidungsfrist wird sich eine Verkürzung des UVP-Verfahrens (bis zur Erlangung einer rechtskräftigen Entscheidung) um 15 Monate nicht erreichen lassen.

Für die tatsächliche Dauer eines Verwaltungsverfahrens sind weniger Zeitpläne und Entscheidungsfristen maßgebend, sondern vielmehr die Gestaltung der anzuwendenden Verfahrensvorschriften und der materiellrechtlichen Bestimmungen, vor allem aber die Qualität der Mitwirkung der Antragsteller und der Sachverständigen am Verfahren.

Zeitpläne und Entscheidungsfristen sind untaugliche Mittel, um den hohen Verwaltungsaufwand, der durch schlechte Verfahrensvorschriften, schlechte materiellrechtliche Bestimmungen und schlechte Motivation der Antragsteller und der Sachver-

ständigen verursacht wird, in seinen notwendigen zeitlichen Auswirkungen erfolgreich einzudämmen.

Zu § 9 (Öffentliche Auflage)

Die Bestimmungen des geltenden § 8 UVP-Gesetz über die Erstellung einer vorläufigen Gutachterliste und einen Untersuchungsrahmen für das Umweltverträglichkeitsgutachten sollen nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf ersatzlos entfallen. Damit entfallen auch die Bestimmungen über die öffentliche Auflage der Gutachterliste und des Untersuchungsrahmens mit der Konsequenz, daß die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, abgeschafft wird.

Nach der UVP-Richtlinie (Artikel 6 Abs. 2 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 85/337/EWG) haben die Mitgliedstaaten lediglich dafür Sorge zu tragen, daß der Öffentlichkeit die Genehmigungsanträge sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zugänglich gemacht werden, damit der „betroffenen“ Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Erteilung der Genehmigung dazu zu äußern.

Zu den nach Artikel 5 eingeholten Informationen werden Gutachterlisten und Untersuchungsrahmen nicht zu zählen sein. Somit wird der diesbezügliche Entfall der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Verstoß gegen die UVP-Richtlinie darstellen. Doch zweifellos bedeutet diese Neuregelung besonders für Umweltorganisationen eine bedeutsame Rücknahme der durch das österreichische UVP-Gesetz ursprünglich großzügig eingeräumten Möglichkeiten zur Beteiligung am UVP-Verfahren.

Im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung der UVP-Verfahren wird aber der Entfall der Bestimmungen über die vorläufige Gutachterliste und den Untersuchungsrahmen zu vertreten sein.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 3, wonach die Behörde jedes Vorhaben gemäß § 44 a Abs. 3 kundzumachen hat, ist problematisch. Die Bestimmungen des § 44a AVG gelten nämlich nur für Großverfahren, an denen voraussichtlich mehr als 100 Perso-

nen beteiligt sind. Welche Vorschriften sollen aber gelten, wenn am UVP-Verfahren voraussichtlich weniger als 100 Personen beteiligt sind?

Wäre es überhaupt zweckmäßig, für UVP-Verfahren, von denen es ohnehin schon zu viele verschiedene Arten mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften gibt, auch noch unterschiedliche Vorschriften über die Kundmachung einzuführen, je nachdem, ob voraussichtlich mehr oder weniger als 100 Personen am Verfahren beteiligt sind?

Zu erwägen wäre, in allen Fällen die Kundmachung unter sinngemäßer Anwendung des § 44 a AVG anzuwenden, auch wenn voraussichtlich weniger als 100 Personen am UVP-Verfahren beteiligt sind.

Zum Verhältnis der Verfahrensvorschriften des UVP-Gesetzes zu den Verfahrensvorschriften des AVG ist festzuhalten, daß die Vorschriften des AVG gegenüber den Verwaltungsvorschriften nur subsidiär gelten. Vorrang hat also die Regelung im UVP-Gesetz. Doch wenn das UVP-Gesetz keine entsprechenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen des AVG. Im vorliegenden Fall wäre das die Bestimmung des § 39 Abs. 2 AVG.

Eine Auflage der bis zu diesem Verfahrensschritt eingelangten Stellungnahmen ist nunmehr im Entwurf nicht vorgesehen. (Abs. 1). Es besteht im geltenden UVP-G für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, auch in diese Stellungnahmen Einsicht zu nehmen (unter anderem auch in die Stellungnahme des BMUJF). Weiters besteht im geltenden UVP-G außer der Einsichtnahme in die aufzulegenden Unterlagen auch die Möglichkeit, davon Kopien anfertigen zu lassen. Diese Möglichkeit entfällt nun im Entwurf, sie sollte im Sinne des § 1 – Beteiligung der Öffentlichkeit – jedoch wieder aufgenommen werden, um die Abgabe einer allfälligen Stellungnahme nicht zu erschweren, wie dies in der derzeitigen Fassung des Entwurfes der Fall wäre.

Zu § 10 (Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen)

Gemäß Abs. 5 soll hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit gelten. Damit könnten die Frage relevant werden, ob unter Gegenseitigkeit bloß eine formelle Reziprozität zu verstehen ist oder auch inhaltlich gleichwertige Ansprüche auf Information und Verfahrensbeteiligung. Zumindest die Erläuterungen sollten darüber Auskunft geben.

Zu § 11 (Umweltverträglichkeitsgutachten) u.

§ 12 (Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen)

Der bisherige § 11 über die Betrauung der Sachverständigen und die Erstellung eines Prüfbuches einschließlich der Vorschriften über Teilgutachten soll entfallen. Mit dem Entfall dieser Bestimmungen entfällt auch die diesbezügliche Anhörung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes und der ausreichend unterstützten Bürgerinitiativen.

Die so vorgenommene Deregulierung kann auch vom Standpunkt der Vertretung von Schutzinteressen als vertretbar angesehen werden, zumal Einwendungen gegen die Formulierung des Antrages der Behörden an die Sachverständigen auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung (§ 14) erhoben werden können und die Neuregelung in erster Linie Verantwortung und Entscheidungsrisiko der Behörden erhöhen.

Ein Umweltverträglichkeitsgutachten durch Sachverständige ist aber überhaupt nur noch für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 vorgesehen. In vereinfachten Verfahren hat die Behörde gemäß § 12 selbst eine „zusammenfassende Bewertung“ der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Wieder stellt sich damit die Frage, ob eine solche Differenzierung und Vermehrung von Verfahrensvorschriften notwendig, zweckmäßig und sinnvoll ist. Wird damit die Rechtsanwendung und das zum Ziel führende Verfahren erleichtert und beschleunigt? Zweifel sind angebracht.

Überdies scheinen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 das „Umweltverträglichkeitsgutachten“ und die „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ als im wesentlichen Gleiches anzusehen. Doch während es sich bei der Bewertung eines schon festgestellten Sachverhaltes um einen Teil der behördlichen Entscheidung (Subsumierung eines feststehenden Sachverhaltes unter eine Rechtsnorm) handelt, ist ein Umweltverträglichkeitsgutachten ein Beweismittel, das der Sachverhaltsfeststellung dient, nämlich der naturwissenschaftlichen Bewertung der Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit.

Der Verzicht auf das Beweismittel „Umweltverträglichkeitsgutachten“ im vereinfachten Verfahren könnte dazu führen, daß die Behörde mit ihrer Aufgabe, eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen „unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien“ auf der Basis einer umfangreichen Umweltverträglichkeitserklärung und mehreren Teilgutachten u. zahlreichen Stellungnahmen vornehmen zu müssen, überfordert wird. Offenbar sieht deshalb § 12 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 auch die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen vor. Doch macht die erkannte Notwendigkeit, der Behörde bei der zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12 Unterstützung durch nicht amtliche Sachverständige zu geben, die Differenzierung der Verfahren für Vorhaben, die in Spalte 1 angeführt sind und daher ein Umweltverträglichkeitsgutachten brauchen, während für Vorhaben der Spalte 2 oder 3 in vereinfachten Verfahren darauf verzichtet werden soll, noch fragwürdiger als eine überflüssige Verfahrensdifferenzierung und unnötige Vorschriftenvermehrung an sich schon ist.

Schließlich wäre auch die Funktion der nicht amtlichen Sachverständigen bei der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 unklar. Sollen sie der Behörde helfen, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen oder sollen sie an der rechtlichen Bewertung des vor der Behörde festgestellten Sachverhaltes mitwirken? Wäre die rechtliche „Bewertung“ des Sachverhaltes durch naturwissenschaftliche Sachverständige zulässig?

Die im vereinfachten Verfahren vorgesehene „zusammenfassende Bewertung“ durch die Behörde kann ein Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) nach § 11 für Vorhaben der Spalte 1 nicht ersetzen. Die fachliche Auseinandersetzung durch Sachver-

ständige, wie sie im Rahmen des UVGA vorgesehen ist, ist für die zahlreichen, sehr unterschiedlichen und weit verzweigten Fachgebiete, die Umweltbelange berühren können, unbedingte Voraussetzung, um eine nachvollziehbare Entscheidung nach § 15 über die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens treffen zu können. Eine „zusammenfassende Bewertung“ nach § 12 durch die Behörde, möglicherweise Bezirksverwaltungsbehörde, erscheint in Anbetracht der Relevanz von Vorhaben der Spalten 2 und 3 hinsichtlich ihrer möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt dafür nicht ausreichend.

Gemäß § 11 Abs. 4 hat sich das Umweltverträglichkeitsgutachten auch mit vorgelegten Stellungnahmen und damit insbesondere auch mit der Stellungnahme des BMUJF fachlich auseinanderzusetzen. Das ist positiv zu bewerten. Doch wird es den Erstellern von Umweltverträglichkeitsgutachten nicht zukommen, die rechtliche Bewertung durch die Behörde vorwegzunehmen.

Zu § 13 (Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung)

Während das Umweltverträglichkeitsgutachten für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist, soll die „zusammenfassende Bewertung“ nicht aufzulegen sein. Wenn man schon eine Verfahrensdifferenzierung für Vorhaben der Spalte 1 mit Umweltverträglichkeitsgutachten und für andere Vorhaben ohne Umweltverträglichkeitsgutachten für notwendig oder zweckmäßig hält, dann wäre auch die Differenzierung des § 13 in Hinsicht auf die Auflage des Gutachtens zur Einsicht (in ein Beweismittel) und der Verzicht auf Gewährung der öffentlichen Einsicht in die rechtliche Bewertung der Behörde verständlich.

Daß die zusammenfassende Bewertung nicht öffentlich aufzulegen ist, wird in den Erläuterungen mit der Harmonisierung des UVP-G mit dem UGBA begründet, in welchem ebenfalls keine öffentliche Auflage erfolgt. Eine Abstimmung könnte aber auch in der Hinsicht erfolgen, daß das UGBA an das UVP-G angepaßt wird und eine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung ebenso gemäß UGBA durchzuführen wäre.

Zu § 14 (Mündliche Verhandlung)

Nach den Erläuterungen zum neuen § 14 über die mündliche Verhandlung sollen die geltenden Bestimmungen des § 14 über die „Öffentliche Erörterung“ und die Bestimmungen des § 15 über die „Änderung des Vorhabens“ zur Gänze entfallen. So dann heißt es in den Erläuterungen: „Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des AVG.“ Damit sollen offenbar die Bestimmungen des § 44 c AVG über eine öffentliche Erörterung des Vorhabens auch im UVP-Verfahren gelten. Das läßt sich aber weder dem UVP-Gesetz noch dem AVG zweifelsfrei entnehmen. Gemäß § 39 Abs. 2 AVG gelten die im II. Teil des AVG enthaltener Vorschriften über den Gang des Ermittlungsverfahrens nur soweit als die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten.

Die Durchführung einer öffentlichen Erörterung gemäß § 44c AVG ist nur unter den in § 44 a Abs. 1 genannten Voraussetzungen (Beteiligung von mehr als 100 Personen u. Kundmachung durch Edikt) zulässig.

Das UVP-Gesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfes enthält im § 9 und § 14 selbst einschlägige Regelungen und nur im § 9 Abs. 3 die Anordnung, jedes Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen, womit die Kundmachungsvorschriften danach differenzieren, ob am UVP-Verfahren voraussichtlich mehr als 100 Personen teilnehmen werden oder weniger.

Im Hinblick auf diese durch das AVG und durch den UVP-Gesetzesentwurf geschaffene komplizierte Rechtslage wird man bei einer näheren Untersuchung eher zu dem Schluß kommen müssen, daß entgegen der Annahme der Erläuterungen zu § 14 die „entsprechenden Bestimmungen des AVG“ nicht gelten, zumindest nicht für UVP-Verfahren, an denen „voraussichtlich“ nicht mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Die Erläuterungen zu § 14 führen in der Folge selbst aus, daß „abweichend“ vom AVG weiterhin eine zwingende mündliche Verhandlung vorgesehen ist. Mit einer vom AVG abweichenden Regelung durch Verwaltungsvorschriften wird aber die Geltung der einschlägigen Vorschriften des II. Teils des AVG über das Ermittlungsverfahren ausgeschlossen.

Wenn daher die Vorschriften des § 44c AVG über die öffentliche Erörterung dennoch im UVP-Verfahren (auch mit weniger als 100 Beteiligten) sinngemäß anzuwenden sein sollen, müßte das im UVP-Gesetz ausdrücklich angeordnet werden.

Überraschend ist die im § 14 vorgesehene Möglichkeit der Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin zur Durchführung eines „Mediationsverfahrens“.

Gegen eine solche „Teilprivatisierung“ des behördlichen Verfahrens müssen unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Prinzips (Art 18 B-VG), vom Standpunkt der Verfahrensökonomie und besonders auch angesichts des Abbaues der Nachbarrechte wegen der Notwendigkeit einer Verfahrensbeschleunigung starke Bedenken angemeldet werden.

Auch stellt sich die Frage, warum eine solche Verfahrensunterbrechung zur Durchführung eines privaten Mediationsverfahrens nur auf Antrag des Projektwerbers und nicht auch auf Antrag einer von den voraussichtlichen Umweltauswirkungen betroffenen Person (Nachbar) erfolgen sollte. Wäre das sachlich gerechtfertigt?

Als ein erklärtes Ziel des Entwurfes eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen, der Vorbild für die Einführung privater Mediationsverfahren in die Rechtsordnung ist, wurde in dessen Erläuterungen die Verkürzung des Verwaltungsverfahrens genannt. Kommt man diesem Ziel durch Verfahrensunterbrechungen zum Zweck der Einschaltung privater Mediatoren näher? Schafft man nicht eher ein Instrument, das bewußt zur Verfahrensverzögerung eingesetzt werden könnte?

Zu § 15 (Entscheidung)

Die im § 15 vorgesehene konzentrierte Entscheidung, bei der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung über alle beantragten Genehmigungen unter Anwendung aller in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsvoraussetzungen gemeinsam abzusprechen ist, folgt im westlichen der Regelung des § 17 UVP-G in der geltenden Fassung. Doch angesichts der be-

trächtlichen Ausweitung der UVP-pflichtigen Vorhaben und des für wenige Fälle geschaffenen verfassungsrechtlichen Regimes für Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Vollzugszuständigkeit der Länder stellt sich die Frage der Bewährung und der Zweckmäßigkeit dieser Regelung, zumal sie von der UVP-Richtlinie nicht verlangt wird.

Auch im Lichte der inzwischen erlassenen Richtlinie 96/61 EG vom 24. Sept. 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die wie die UVP-Richtlinie einem integrierten Konzept folgt, dessen Integrationsgrad aber deutlich geringer ist, wäre ein Überdenken der geltenden Regelung des § 17 UVP-Gesetzes angebracht, ehe man den Anwendungsbereich dieses verfassungsrechtlich eigenwilligen UVP-Regimes mit seiner totalen Entscheidungskonzentration im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung und des Umweltsenats beträchtlich ausweitet.

Wie aus Art. 8 der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie hervorgeht, gehört die Genehmigung selbst nicht mehr zum UVP-Verfahren.

Art. 2a der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 bestimmt diesbezüglich folgendes:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorsehen.“

Ein einheitliches gemeinsames Verfahren, in dem über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens und über alle zur Verwirklichung dieses Vorhabens eingebrachten Anträge von nur einer Behörde in nur einem Bescheid nur eine Entscheidung zu fällen ist, widerspricht eher dem Wesen und der Aufgabe der UVP. Dementsprechend wird im europäischen Ursprungsland der UVP, in Großbritannien, daran festgehalten, die beiden Richtlinien separat zu behandeln.

Gegen eine gemeinsame Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie sprechen die unterschiedlichen Zweckbestimmungen, die unterschiedlichen Zielsetzungen und der unterschiedliche Adressatenkreis der beiden Richtlinien.

- Die UVP bezieht sich auf die
 - Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und auf
 - sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, während die

- IVU(IPPC)-RL auf den Betrieb bestimmter Industrieanlagen gerichtet ist.

Auch der integrative Ansatz ist in beiden Richtlinien unterschiedlich. Die UVP-Richtlinie verlangt im Art. 3 u.a. eine Ermittlung (Identifizierung), Beschreibung und Bewertung von Fauna und Flora und der Wechselwirkungen zwischen allen in dieser Bestimmung genannten Faktoren des Schutzes der Natur. Die IVU(IPPC)-Richtlinie kennt diese Anforderungen, die über die Vermeidung und Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft hinausgehen, nicht.

Im Erwägungsgrund 10 der IVU-Richtlinie heißt es: „Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Aufgaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht. Das heißt: sie gelten nebeneinander und sind an sich – ihrer Zweckbestimmung entsprechend – nacheinander anzuwenden.“

Angesichts der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Grundlage für die Umsetzung der UVP-Richtlinie (Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG) und die Umsetzung der IVU-Richtlinie (Art 11 Abs. 1, Z 9 neu B-VG), vor allem aber wegen der Aufteilung der Umsetzung der UVP-Richtlinie auf mehrere Bundesgesetze ist auch nicht klar, ob § 15 UVP-Gesetz für Betriebsanlagen überhaupt gelten soll. Dagegen spricht die eigene Regelung im UGBA, dafür spricht die Anführung von industriellen Tätigkeiten im Anhang 1 des Entwurfes eines neuen UVP-Gesetzes.

Unklar bleibt auch, ob nach Ansicht der Autoren des Entwurfes über die Genehmigung von Betriebsanlagen nach Durchführung einer UVP in letzter Instanz der Umweltsenat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 15 UVP-G entscheiden soll oder die Landesregierung gemäß § 53 UGBA.

Auf Grund des Art 11 Abs. 7 B-VG wird aber jedenfalls in letzter Instanz der Umweltsenat zu entscheiden haben.

Sowohl auf der Rechtsgrundlage des § 15 UVP-G als auch auf der Rechtsgrundlage des § 53 UGBA ist zur Durchführung der UVP und zur Entscheidung die Landesregierung zuständig. Der zuständige Bundesminister hat gegenüber der Landesregierung gemäß Art. 11 Abs. 9 B-VG in der geltenden Fassung zwar gewisse (schwache) Aufsichtsrechte, doch – anders als in Deutschland – keinerlei Leitungsbefugnisse, insbesondere kein Weisungsrecht.

Es ist daher nicht erkennbar, aus welchen Motiven die Umsetzung der UVP-Richtlinie in die Hand verschiedener Bundesminister gelegt und in verschiedenen Gesetzen geregelt werden soll.

Auch vermeintliche Vorteile einer gemeinsamen Anwendung der UVP-Bestimmungen mit den Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen könnten sich bei näherer Betrachtung als unbegründet erweisen (siehe dazu Grün, O., Michl, J., Haller, H., Eder, A.; Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen, Informationen zur Umweltpolitik, Bundeskammer für Arbeit und Angestellte, Bd 129, Wien 1998).

Doch da sowohl im § 15 UVP-G als auch im § 53 UGBA konzentrierte Entscheidungen vorgesehen sind, kann die Entscheidungskonzentration auch kein Motiv für die Aufteilung der UVP-Regelungen und der UVP-Entscheidungen auf mehrere Gesetze und Vollzugszuständigkeiten sein.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Problematik der Bestimmungen des § 15 über die Entscheidung im UVP-Verfahren nach dem UVP-Gesetz, könnten auch Einwände gegen die Details der Regelung des § 15 erhoben werden. Doch – wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird – wurden mit kleineren Korrekturen im

wesentlichen die Regelungen über die Entscheidung mit den zusätzlichen Genehmigungskriterien beibehalten, wie sie im § 17 des geltenden UVP-Gesetzes enthalten sind.

Allerdings bedeutet das auch, daß auf Vorhaben der Ziffer 8 bis 10 des Anhangs 1 des Entwurfes (Neubau von Straßen, Eisenbahnstrecken, Bau von Verschub-Frachtenbahnhöfen u. Güterterminals) wie schon seit der UVP-Gesetz-Novelle BGBl Nr. 773/1996 an Stelle des § 15 Abs. 2 UVP-G gemäß Absatz 3 des § 15 in der Fassung des Entwurfes andere Genehmigungskriterien gelten, die im § 34 Abs. 2 und 3 angeführt sind. Diese Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 entsprechen in Hinsicht auf Straßenbauvorhaben im wesentlichen den geltenden Bestimmungen des § 17 Abs. 2a UVP-G. Doch soll der Stand der Technik als Maßstab für die Emissionsbegrenzung abgeschafft werden. Wie schon bisher ist für Lärmemissionen überhaupt keine vorsorgende Minderung vorgesehen.

Die vorgesehene Aufrechnung von Entlastungen an einer Stelle gegen Belastungen an anderer Stelle, die im Hinblick auf die zu wahrenden Schutzbedürfnisse der jeweils Betroffenen an sich bedenklich wäre, erscheint vertretbar, da der Schutz vor unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn nicht ausgeschlossen, sondern bloß auf ein Maß beschränkt wird, das „so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann“.

Für Eisenbahnvorhaben soll die Zumutbarkeit einer Belastung gemäß § 15 Abs. 3 nach bestehenden besonderen Immissionschutzvorschriften zu beurteilen sein. Hier findet sohin die Eigenständigkeit der UVP-Regelung eine Grenze gegenüber den schwachen Regelungen der Sachmaterien.

Zu Absatz 7 des § 15 ist zunächst anzumerken, daß § 44 AVG nur zwei Absätze umfaßt und daher der zitierte § 44 Abs 3 AVG nicht existiert. Überdies ist eine Zustellung durch Edikt gemäß § 44 f Abs. 1 in Verbindung mit § 44 a Abs. 1 nur zulässig, wenn an dem Verfahren voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Eine Differenzierung der UVP-Verfahren in solche, an denen voraussichtlich weniger

als 100 Personen beteiligt sind und in andere ist von vornherein nicht sinnvoll. Für UVP-Verfahren sollten einheitliche Verfahrensregelungen bestehen.

Ein Verzicht auf Zustellung des Genehmigungsbescheides an bekannte Parteien müßte im Hinblick auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden, da damit die Möglichkeit, in seiner Sache vor Gericht Gehör zu finden, vom regelmäßigen Studium der Tageszeitungen und von Anschlägen an Amtstafeln abhängig gemacht wird.

Zu § 16 (Grundsätzliche Genehmigung)

Die Bestimmungen des § 16 des Entwurfes entsprechen im wesentlichen den geltenden Bestimmungen des § 18 UVP-G. Dennoch sind sie nicht unproblematisch.

Während Gegenstand des Verfahrens nach 11a WRG „die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens“ ist, soll nach § 16 des vorliegenden Entwurfes in der Grundsatzgenehmigung auch schon über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Details abgesprochen werden. Den Detailgenehmigungen sollen nur jene Fragen zur Entscheidung vorbehalten bleiben, die in der Grundsatzgenehmigung festzulegen sind. Damit könnten die Betroffenen vorschnell vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Zu § 17 (Abschnittsgenehmigung)

Zur überschaubareren Gestaltung von Genehmigungsverfahren für größere Linienvorhaben soll die Möglichkeit einer abschnittswisen Genehmigung geschaffen werden. Wie bei der Verfahrensgliederung in Grundsatz- und Detailgenehmigung gemäß § 16 soll die UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, öffentliche Auflage, Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. Zusammenfassende Bewertung u. „gegebenenfalls“ öffentliche Erörterung) für das Gesamtvorhaben „vorweg“ durchgeführt werden. Die mündliche Verhandlung ist dann im Verfahren über die Abschnittsgenehmigung durchzuführen, wenn die Grundsatzgenehmigung bereits erfolgt ist. Auch damit

könnten die Betroffenen, ehe sie die Möglichkeit finden, ihre Einwände und Ansprüche vorzutragen, vorschnell vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Zu § 18 (Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis)

Sämtliche Sonderregelungen zum Erwerb der Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen, zur Präklusion und zur übergangenen Partei in den bisherigen §§ 16 und 19 wurden gestrichen. Es sollen die diesbezüglichen allgemeinen Regeln des AVG gelten.

Das bedeutet insbesondere, daß in Verfahren, in denen die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde und darüber hinaus „in geeigneter Form kundgemacht wird“, Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 Abs. 1 AVG). Daher entfallen mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, insbesondere das Recht zur Erhebung einer Berufung oder zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Nach § 42 Abs. 1 ist Bedingung für den Eintritt der Präklusionsfolge, daß die mündliche Verhandlung in der in § 41 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Form (Aushang in der Gemeinde oder Verlautbarung im amtlichen Kundmachungsorgan der Behörde) kundgemacht worden ist. Zusätzliche Bedingung ist die Erfüllung einer in den Verwaltungsvorschriften allenfalls vorgesehenen besonderen Kundmachungsform oder, wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nicht bestimmen, die Kundmachung in geeigneter Form.

Eine Kundmachungsform gilt gemäß „42 Abs. 1 AVG schon dann als „geeignet“, wenn sie sicherstellt, daß ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung „voraussichtlich“ Kenntnis erlangt.

Ob es auch zur Erfüllung des gemäß Art 6 MRK bestehenden verfassungsrechtlichen Anspruches „jedermanns“ auf Gehör in seiner Sache vor Gericht genügt, daß der von der Umweltauswirkungen eines Vorhabens individuell Betroffene, (auch ohne subjek-

tiven Rechtsanspruch) „voraussichtlich“ von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangen kann, ist eher zu bezweifeln.

Der UVP-Gesetzgeber wird daher schon zur Vermeidung von Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention dazu aufgerufen sein, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung adäquate Form der Verständigung der von den Umweltauswirkungen möglicherweise individuell Betroffenen festzulegen. § 18 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes genügt diesen Ansprüchen nicht.

Im vereinfachten Verfahren sollen Bürgerinitiativen ihre Parteistellung verlieren. Insbesondere sind im vereinfachten Verfahren alle Umweltverträglichkeitsprüfungen über die im Anhang 1 des vorliegenden UVP-Gesetzesentwurfes angeführten Industrieanlagen durchzuführen. Ob es allerdings sachlich gerechtfertigt wäre den Bürgerinitiativen gerade in UVP-Verfahren über Industrieanlagen die Parteistellung zu nehmen, wird eher zu bezweifeln sein. Die Einbeziehung aller Industriebvorhaben ohne Berücksichtigung der Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen in eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UGBA oder in eine UVP nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes über vereinfachte Verfahren und der damit verbundenen Entfall der Parteistellung der Bürgerinitiative könnte mangels sachlicher Rechtfertigung gegen den Gleichheitssatz verstoßen und ist daher verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Die Beibehaltung der Parteistellung der Bürgerinitiative bei den meisten anderen Vorhaben (mit Ausnahme der Vorhaben in Land- und Forstwirtschaft, bei denen auch „vereinfachte Verfahren“ vorgesehen sind) wird in den Erläuterungen ebensowenig begründet, wie der Entzug der Parteistellung der Bürgerinitiative bei allen Vorhaben in Industrie und Landwirtschaft.

Es wäre aber zu erwarten gewesen, daß bei einer derart unterschiedlichen Behandlung der Bürgerinitiativen in Fällen von Vorhaben in Industrie und Land- und Forstwirtschaft einerseits, und in anderen Fällen andererseits, die Gründe für diese unterschiedliche Behandlung und die sachliche Rechtfertigung dieser neuen Differenzierung zumindest den Erläuterungen zu entnehmen sind.

Die grundsätzliche Beibehaltung der Parteistellung bei Ausnahmen, die willkürlich erscheinen müssen, liegt der Schluß nahe, daß grundsätzlich die Erfahrungen mit der Parteistellung von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren in jeder Hinsicht positiv gewesen sein müßten. Das Protokoll der 2. Sitzung des Arbeitsausschusses „Reform des UVP-Gesetzes“ des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes vom 29. April 1997 läßt daran aber zweifeln.

In Anbetracht der erklärten Absicht des Entwurfes, das UVP-Verfahren zu vereinfachen, unpraktikable und aufwendige Regelungen an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen und den für Anlagengenehmigungsverfahren erforderlichen Verwaltungsaufwand zu minimieren wäre es wohl nicht abwegig, die Aufrechterhaltung der Ausstattung von Bürgerinitiativen mit Parteistellung generell in Frage zu stellen. Bürgerinitiativen, die Unterstützung von 200 oder mehr Personen finden, werden in der Regel nicht dazu gebildet, um subjektive Rechte oder Interessen einzelner Menschen, die unmittelbar von Umweltauswirkungen eines Vorhabens betroffen sind, zu vertreten. Sie vertreten eher das gemeinsame Interesse einer Vielzahl von Menschen in einem konkreten Fall. Das Interesse der Allgemeinheit am Umweltschutz in konkreten Angelegenheiten wird aber auch von den Umweltanwälten vertreten, die im UVP-Verfahren Parteistellung haben.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß mit dem Entzug der Parteistellung von Bürgerinitiativen die selbst nicht rechts- und handlungsfähige Natur einen potenten Anwalt aus der Bevölkerung (der Öffentlichkeit) verlieren würde. Das gilt aber für alle Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich derer der Industrie, Land- und Forstwirtschaft). Das spricht eher gegen die gänzliche oder teilweise Abschaffung der Parteistellung von Bürgerinitiativen. Für deren Abschaffung spricht dagegen die mit der Parteistellung von Bürgerinitiativen verbundenen Belastung der Behörden und Verfahren, die auch das erfolgreiche Geltendmachen von Einzelinteressen individuell Betroffener erschweren kann. Eine so große Personenmehrheit wie eine Bürgerinitiative mit mehr als 200 Beteiligten, die rechtlich (nicht wie ein Verein) organisiert ist, kann ein schwieriger Partner der Behörden sein, zumal die ordnungsgemäße demokratische Legitimation ihrer Vertretung rechtlich (auf Dauer des UVP-Verfahrens) nicht einfach nachweisbar und nicht mit Sicherheit gewährleistet ist.

Eine Alternative zur Parteistellung von Bürgerinitiativen wäre die in zahlreichen europäischen (und auch US-amerikanischen) Rechtsordnungen eingeführte Verbandsklage.

Auch auf Gemeinschaftsebene wurde die Einführung einer allgemeinen umweltpolitischen Verbandsklage bereits in mehreren Programmen und Mitteilungen in Aussicht gestellt. Grundsätzlich entspräche die Statuierung einer Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Einführung einer umweltrechtlichen Verbandsklage den Voraussetzungen des Art. 3 b Abs. 2 EG-V (Epiney, A.; Gemeinschaftsrecht und Verbandsklage; 22. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht 1998 in Berlin; Schäfer, E.; Individualrechtsschutz im Umweltrecht, Umweltbundesamt BE-145, Wien, Dezember 1998).

Die an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden sollen ihre durch das UVP-Gesetz zuerkannte Parteistellung verlieren, wenn sie nicht „von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können.“ Diese Neuregelung könnte sich als unzweckmäßig erweisen, weil die Lösung der Frage, ob die Gemeinde von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein kann, mehr Konfliktstoff verursachen und mehr Verwaltungsaufwand erfordern könnte als ihre Parteistellung.

Zu § 19 (Bau- oder Betriebsaufsicht)

Die österreichische Betriebsanlagegenehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage.

Die UVP-Richtlinie bezieht sich auf „die Errichtung“ von baulichen und sonstigen Anlagen“, nicht aber auf deren Betrieb.

§ 19 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes regelt die Aufsicht über Ausführung und Betrieb von Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1.

Die Behörde (das ist gemäß § 40 die Landesregierung) kann nach der neuen Bestimmung des § 19 „zur Überwachung der Ausführung des Vorhabens oder des Betriebes von Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 oder auch von Teilen davon nach Anhörung der Mitbeteiligten Behörden durch Bescheid fachlich geeignete unbefangene Aufsichtsorgane bestellen. Diese haben die Einhaltung „aller maßgeblichen Rechtsvorschriften“ (also auch aller Bundesgesetze) zu überwachen.

Diese neue Bestimmung soll einerseits nur für einen Teil der UVP-Vorhaben gelten und geht andererseits weit über den Regelungsgegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus. Das Motiv, die Bau- oder Betriebsaufsicht nur für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 vorzusehen, ist nicht erkennbar und möglicherweise unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes bedenklich.

Zu § 20 (Abnahmeprüfung)

Abnahmeprüfung und Nachkontrolle sind nur noch für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 vorgesehen. Der Betrieb soll mit der Anzeige der Fertigstellung von Vorhaben aufgenommen werden können, wenn die Behörde dies nicht im Genehmigungsbescheid ausgeschlossen hat. Nur wenn das Vorhaben vom Genehmigungsbescheid abweicht, ist jedenfalls ein Verfahren nach Abs. 4 abzuwarten.

Wenn für Vorhaben der Spalte 2 und 3 des Anhangs 1, also insbesondere bei allen Industrieanlagen und Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft auf die Abnahmeprüfung verzichtet werden kann, stellt sich die Frage, wofür sie überhaupt gebraucht wird, zumal sie zur Genehmigung gehört und nicht zur UVP.

Wenn aber Abnahmeprüfung und Nachkontrolle im Rahmen der UVP grundsätzlich beibehalten werden sollen, wäre es aus mehreren Gründen bedenklich, bei Vorhaben der Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 darauf zu verzichten. Ein solcher Verzicht wäre insbesondere in sensiblen Schutzgebieten unverständlich.

Zu § 21 (Nachkontrolle)

Auch die Bestimmungen über die Nachkontrolle sollen nur noch auf Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 und damit nicht mehr auf Industrieanlagen und Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft anwendbar sein. Ist eine solche Differenzierung sachlich gerechtfertigt?

Da der Zuständigkeitsübergang gemäß § 22 entweder mit dem Abnahmebescheid oder dem Genehmigungsbescheid erfolgt, ist die Nachkontrolle nun nicht mehr von der UVP-Behörde, sondern von allen zuständigen Behörden gemeinsam durchzuführen. Warum wird sie dann im UVP-Gesetz geregelt?

Zu § 22 (Zuständigkeitsübergang)

Da die im Begutachtungsentwurf vom November 1997 vorgesehene endgültige Zuständigkeit der UVP-Behörde aus guten Gründen nicht aufrechterhalten werden konnte, wird nunmehr ein Zuständigkeitsübergang bereits mit Erlassung eines Abnahmebescheides bzw. mit Erlassung des Genehmigungsbescheides erster Instanz festgelegt.

Da aber nach der neuen Verfassungsbestimmung des Art 11 Abs. 1 Z 9 B-VG das „Anlagenrecht“ von den Ländern vollzogen werden soll, wird die Zuständigkeit der Landesregierungen, die für UVP-pflichtige Anlagen gemäß Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG begründet wurde, gemäß Art 11 Abs. 1 Z 9 aufrecht bleiben.

Zu § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten)

§ 23 entspricht der bisherigen Regelung des § 23 UVP-G.

Der Begutachtungsentwurf vom November 1997 sah in einem neuen Absatz 3 eine Verbesserung des nachträglichen Schutzes der Nachbarn und der Umwelt vor. Nachbarn, Umweltschutz und Gemeinden sollten ein Recht auf Tätigwerden der

UVP-Behörde erhalten, wenn sie glaubhaft machen, daß zu ihrem Schutz vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen nicht eingehalten werden.

Diese Regelung ging offenkundig von der nunmehr entfallenen Voraussetzung aus, daß die UVP-Behörde zuständige Behörde geblieben wäre. Da diese Voraussetzung nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr zutrifft, ist der Entfall dieses Abs. 3 verständlich. Doch wäre eine solche Regelung, die im Rahmen der Gewerbeordnung unter dem Eindruck der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11.10.1995, Zl. 3 Ob 508/93 inzwischen bereits erfolgt ist, auch im LRG-K (§ 4 Abs. 14) dringend erforderlich.

Zum 3. Abschnitt (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) §§ 24 bis 34

Dieser Abschnitt wurde neu gestaltet und hat nunmehr einen Umfang von elf Paragraphen statt bisher einem (mit 11 Absätzen).

Für die Durchführung der UVP von Straßenvorhaben soll nunmehr der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig sein, für die Entscheidung aber der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Vereinbarkeit der Betrauung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie mit der Durchführung der UVP einerseits und der grundsätzlichen Beibehaltung der Funktion des Umweltressorts, Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitserklärungen abzugeben, andererseits, ist fragwürdig; insbesondere auch die Rolle des Umweltbundesamtes.

Für die übrigen Vorhaben, die unter diesen Abschnitt fallen, insbesondere für Eisenbahnstrecken soll der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig bleiben.

Motiv und sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Zuständigkeitsregelung sind nicht zu erkennen und werden auch nicht erläutert. Überdies soll auch der Landeshauptmann ganz oder teilweise mit der Umweltverträglichkeitsprüfung betraut

werden können. Wird so für den zuständigen Bundesminister eine Fluchtmöglichkeit aus der Verantwortung geschaffen?

Abs. 8 des § 24 sieht schließlich auf Wunsch des Wirtschaftsministeriums eine gemeinsame Durchführung des Umweltverträglichkeitsverfahrens für Straßenvorhaben und Eisenbahnvorhaben in der Zuständigkeit von Verkehrs- und Umweltressort vor.

Das Recht der Stellungnahme zu UVE für Bundesstraßenbauvorhaben liegt laut Entwurf nicht mehr beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und auch nicht mehr bei den Standortgemeinden. Nur mehr der Umweltanwalt ist berechtigt, zu UVE für derartige Straßenvorhaben Stellung zu nehmen. Im Sinne des § 1 UVP-G (Öffentlichkeitsbeteiligung) wäre diese Vorgangsweise zu überdenken. Nach Ansicht des Umweltbundesamtes wären in jedem Fall zumindest die Standortgemeinden in das Verfahren insoweit einzubinden, daß das Recht der Stellungnahme zu UVE bewahrt bleibt.

Zu § 32 ist anzumerken, daß § 44 c AVG nur die öffentliche Erörterung unter den im § 44a Abs. 1 genannten Voraussetzungen regelt.

Die im Abs. 2 des § 32 erwähnten privaten Mediationsverfahren außerhalb der Rechtsordnung (Art 18 B-VG) sind überflüssig, rechtsstaatlich bedenklich und Zweitverschwendung.

Gemäß § 34 (Entscheidung) hat den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung von Straßenvorhaben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln. Diese Ergebnisse sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Zur Entscheidung über Straßenvorhaben (§ 24 Abs. 1 und 2) gemäß § 34 Abs. 2 bis 5 ist gemäß § 49 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

§ 34 Abs. 6 sieht eine Ergänzung der bisher im § 24 Abs. 11 UVP-Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmung vor. Wonach der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen erkennt, für die gemäß § 24 eine UVP im verein-

fachten Verfahren durchzuführen ist. Ist künftig bloß eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, so soll nur der Umweltschutzbeauftragte antragsberechtigt sein.

Vereinfachte Verfahren sind gemäß Anhang 1 vor allem bei Straßenvorhaben und Eisenbahnstrecken vorgesehen, die nur bei Berührung schutzwürdiger Gebiete UVP-pflichtig sind.

Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Teilung der UVP-Verfahren in ordentliche und vereinfachte Verfahren ist grundsätzlich zu bezweifeln, insbesondere daher auch bei Straßenvorhaben und Eisenbahnstrecken.

Gemäß § 34 Abs. 2 sollen „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ zusätzlich zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften die dort angeführten Voraussetzungen einzuhalten sein. Dazu soll insbesondere die Bestimmung des § 34 Abs. 2 Z 1 gehören: „Emissionen von Schadstoffen sind möglichst gering zu halten.“ Lärmemissionen, die gerade bei Straßenvorhaben und Eisenbahnstrecken die weitaus größte Bedeutung für die Beeinträchtigung des gesundheitlichen und sozialen Wohlbefindens der Betroffenen haben, werden gar nicht erwähnt.

Dem für die Vorsorge gegen Emissionen allgemein anerkannten Maßstab des Standes der Technik, der auch Grundlage für Emissionsgrenzwerte ist, wird in den Erläuterungen zu § 34 eine generelle Absage erteilt. Die Begründung dafür mutet angesichts der Erfahrungen des täglichen Lebens und der zur Begrenzung von Emissionen im In- und Ausland seit vielen Jahren üblichen Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. den besten verfügbaren Techniken sonderbar an:

„Nach Abs. 2 sind Emissionen für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt nicht nach dem Stand der Technik zu beschränken; Projektvorhaben haben keinen Einfluß auf den Fuhrpark auf den jeweiligen Projekten.“

Vergessen ist die Propaganda, die seinerzeit für den „Flüsterasphalt“ gemacht wurde, vergessen ist der lärmdämmende Oberbau der Eisenbahnstrecken mit den verschweißten Schienen. Vergessen ist aber anscheinend auch die Zielsetzung der UVP-Richtlinie. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie 85/337/EWG müssen die

Umweltauswirkungen eines Projektes insbesondere mit Rücksicht auf die Bestrebungen beurteilt werden, die menschliche Gesundheit zu schützen und durch Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen. Dazu gehört insbesondere auch die vorsorgende Lärmbekämpfung nach dem Stand der Technik.

Eine zusätzliche Verschlechterung des vorsorgende Umweltschutz durch die Bestimmung der § 34 des Entwurfes gegenüber der ohnehin schon unzulänglichen Wahrung der Schutzbedürfnisse (insbesondere der Schutzbedürfnisse vor Lärm) gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UVP-G wird nicht hinzunehmen sein.

Zum 4. Abschnitt (Umweltrat) §§ 35 bis 39

Die Bestimmungen über den Umweltrat wurden „weitestgehend“ aus dem geltenden UVP-G übernommen. Die Berichtspflicht zuständiger Bundesminister und Landesregierungen wurde auch auf UVP Verfahren ausgeweitet, die dem Anwendungsbereich des UGBA oder anderen Materiengesetzen (offenbar ist das Wasserrechtsgesetz gemeint) ausgeweitet.

Der Umweltrat wäre entbehrlich. Auf die Bestimmung der §§ 35 bis 39 könnte verzichtet werden. Doch sollten die verfassungsrechtlichen Aufsichtsrechte der Bundesregierung und der zuständigen Bundesminister gegenüber der Landesregierung gemäß Art 11 Abs. 9 B-VG in der geltenden Fassung verstärkt werden. Insbesondere müßten Bundesregierung und Bundesminister eine Leitungsbefugnis in UVP-Angelegenheiten, insbesondere also eine Weisungsbefugnis, erhalten. Vorbild könnten die Bestimmungen des Art 85 Abs. 3 und 4 des deutschen Grundgesetzes sein.

Zum 6. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen) §§ 40 bis 49

Gemäß § 40 soll die Landesregierung nicht nur für die UVP-Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-Gesetzes zuständig sein, sondern auch für alle

Änderungen von Vorhaben bis zum Zeitpunkt der Zuständigkeitsüberganges, „selbst wenn diese nicht UVP-pflichtig sind“. Damit ergibt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Grundlage für eine solche Zuständigkeit der Landesregierung. Gemäß Art 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG ist die Vollziehung nur in folgendem Angelegenheiten Landessache: „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben.

Die Vollziehung von Vorhaben, bei denen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die daher nicht UVP-pflichtig sind, kann nicht auf Art 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG gestützt werden. Die Landesregierung ist daher nicht zuständig, wenn es sich bei solchen Vorhaben um Angelegenheiten handelt, die unter Art 10 B-VG fallen.

Neu ist auch die im § 40 Abs. 1 vorgesehene Delegationsmöglichkeit, die es der Landesregierung ermöglichen soll, mit der Durchführung des UVP-Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde zu betrauen. Auch in diesem Fall soll der Umweltsenat gemäß § 41 Abs. 1 Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sein.

Diese Regelung ist in Hinsicht auf Art. 101 B-VG zumindest ungewöhnlich, wenn nicht verfassungsrechtlich bedenklich. Nach Art 101 B-VG übt die Vollziehung jedes Landes eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. Sie ist zwar nicht - wie Art 101 Abs. 1 B-VG anzuordnen scheint - die einzige, doch die höchste Verwaltungsinstanz des Landes. Sie ist keiner anderen Behörde untergeordnet und an keine Weisungen gebunden, wohl aber in der Landesvollziehung als Oberbehörde zu Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt.

Der Bruch mit dem Verfassungssystem, das an sich einen über die Landesregierung hinausreichende Instanzenzug nicht duldet (VfSLg 9272 u. 9287), erfolgte aber schon mit der Einfügung des Art 11 Abs. 7 B-VG und soll mit der Neufassung dieser Verfassungsbestimmung noch verstärkt werden, da klar zum Ausdruck gebracht wird, daß der unabhängige Umweltsenat „instanzenmäßig übergeordnete Behörde“

der Landesregierung ist (siehe Erläuterungen zu Z 2 und 3 (Art 11 Abs. 7 und 8 B-VG) des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetze geändert wird.

Die längst überfällige Einführung einer instanzenmäßig gegliederten Bundes-Verwaltungsgerichtsbarkeit könnte diesen Systembruch der Verfassung sanieren.

Gemäß § 45 kann sich der Bundesminister für die UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes bedienen, im Gegensatz zum geltenden UVP-G, wo der Bundesminister eine Dokumentation beim Umweltbundesamt einzurichten hatte. Die Führung der UVP-Dokumentation nach dem UVP-Gesetz ist im § 6 Abs. 2 des Umweltkontrollgesetzes BGBl I Nr. 152/1998 ausdrücklich als Aufgabe des UBA angeführt.

Ein wesentlicher Punkt für die Dokumentation ist die Übermittlung der Daten. Im Entwurf wird nur die Übermittlung der wichtigsten Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung gefordert, nicht aber die Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Seitens des Umweltbundesamtes wird angemerkt, daß ohne die Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Dokumentation unvollständig wäre. Eine diesbezügliche Ergänzung wäre erforderlich.

Zu Anhang 1

In Spalte 1 unter Z. 11 lit. a findet sich die Formulierung „Neuerschließung von Gletscherschigebieten“. Hier sollten die Wörter „... oder Änderungen (Erweiterung) durch Kapazitätsausweitung der Personenbeförderung von mindestens 20 % ...“ eingefügt werden, da ohne Änderungstatbestand eine UVP-Pflicht nur aufgrund einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % bestünde (§ 4 Abs. 2). Eine Kapazitätsausweitung der Personenbeförderung durch Seilförderanlagen oder Schlepplifte ist jedoch für sensible Ökosysteme, wie sie Gletschergebiete darstellen, schon in kleineren Prozentsätzen bedeutend und kann wesentliche Beeinträchtigungen für diese nach sich ziehen.

Weiters ist in Spalte 1 unter Z. 11 lit.b für die „Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau mit Geländerveränderungen oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist“ eine UVP vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, den Satzteil „... mit Geländeveränderungen ...“ ersatzlos zu streichen, da ein Pistenneubau dieser Größenordnung auch ohne Geländeveränderungen (Veränderungen des Reliefs) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

In Spalte 3 unter Z. 11 lit.c wird ein geringerer Schwellenwert (10 ha) für die Einzelfallprüfung für Gebiete der Schutzkategorie A (besondere Schutzgebiete nach Anhang 2) bestimmt. Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum dieser Schwellenwert nicht auch für Gebiete der Schutzkategorie B gelten soll, die die Alpenregion inkl. Der „Kampfzone des Waldes“ nach § 2 des Forstgesetzes 1975 umfaßt. Diese „Kampfzone des Waldes“ hat neben ihrer ökologischen Wertigkeit (sensible Ökosysteme unter extremen Bedingungen) auch aus Gründen der Schutzwirkung für den Menschen und seinen infrastrukturellen Einrichtungen) in einem Gebirgsland wie Österreich sehr große Bedeutung.

Zu Z. 32: Die unter lit. a-f angeführten Kriterien für UVP-Pflicht von Rodungen gelten vorbehaltlich des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte. Da für diese Gesetze eine Novellierung angestrebt wird (Begutachtung erfolgte bereits), sind die de-facto-Auswirkungen dieser im Anhang formulierten Kriterien nicht abzuschätzen. Eine Klärung wäre notwendig.